



Über den Gartenzaun

Schuldnerberatung für benachbarte
Dienste und Einrichtungen
Handreichung und Orientierungshilfe



Über den Gartenzaun

Schuldnerberatung für benachbarte
Dienste und Einrichtungen
Handreichung und Orientierungshilfe

Inhalt

Einleitung			6
Überschuldung			7
Fachbegriffe in alphabetischer Reihenfolge			10
A btretung	10	K redit/Kreditkündigung	28
A ufrechnung	12	L ohnpfändung	30
B eratungsstellen	13	M ahnverfahren	32
B ürgschaft	13	M inderjährigenhaftung und Minderjährigenschutz	32
B ußgeld	14	M oratorium	34
D ispo/Überziehungskredit	14	P fändungsschutz/ Pfändungsfreigrenzen/ Pfändungstabelle	34
D rittschuldner	15	P fändungsschutzkonto (P-Konto)	35
E idesstattliche Versicherung	15	P rävention	37
E inkommens-/Ausgabenüberblick	15	R echtsdienstleistung/Rechtsberatung	38
E nergiesperre	16	R undfunkbeitragsbefreiung	38
G eflüchtete/Integration und Überschuldung	18	S chufa	39
G eldstrafe	19	S chuldenregulierung	40
G ewerbliche Regulierer	20	U nterhalt/Unterhaltsschulden	41
G irokonto/Basiskonto	21	U nterhaltspfändung	42
G läubiger/Schulden	22	V erjährung	42
H ilfsangebote für Überschuldete	22	V ermögensauskunft	43
I nkassounternehmen	24	V errechnung	44
I nsolvenzverfahren/ Restschuldbefreiung	25	W ohnungskündigung/ Zwangsräumung	44
K ontopfändung	27	Z wangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher	46
K ontosperre	27		
K osten des Angebotes	28		
Anhang			47
Impressum			50



Einleitung

Die Langzeitarbeitslosigkeit bewegt sich auf hohem Niveau. Der Niedriglohnsektor expandiert, die Realeinkommen stagnieren oder sinken. Gleichzeitig steigen die Kosten für Lebenshaltung, Wohnraummiete und Energie. Unsere Gesellschaft befindet sich in einem Prozess stetiger Verarmung. Kredite ermöglichen zwar eine vorübergehende Überbrückung ungünstiger Lebenssituationen, können aber keine dauerhafte Lösung sein.

Acht bis zehn Prozent aller Erwachsenen in der Bundesrepublik gelten als überschuldet. Allein in NRW sind mehr als 1,5 Millionen Menschen betroffen und mit ihnen ihre Familien und Kinder. In die Schuldenfalle kann jede*r geraten. Zunehmend betrifft dies auch zum Beispiel Geflüchtete oder Kleingewerbetreibende. Der Bedarf an Schuldnerberatungsstellen ist nicht gedeckt, die Beratungsstellen selbst sind überlaufen.

Mit der vorliegenden Handreichung werden zu einigen ausgewählten Stichworten grundlegende Informationen vermittelt sowie Orientierungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Die Broschüre ist weder als Gebrauchsanweisung zur Selbstentschuldung noch als Crashkurs für Berufseinsteiger*innen in das Arbeitsfeld Schuldnerberatung gedacht oder geeignet. Sie soll anderen Beratungsstellen und Unterstützungseinrichtungen das Verständnis schuldnerner Tätigkeit ermöglichen, um hier gegebenenfalls schon erste vorbereitende und zielgerichtete Informationen und Hilfestellungen geben zu können. Für darüber hinausgehende Fragen sind die Fachberatung Schuldnerberatung oder die örtlich zuständigen Schuldnerberatungsstellen ansprechbar.

Überschuldung

Bargeldlose Zahlungsverkehre gehören ebenso wie Dispositions- und Konsumentenkredite zum Alltag. Damit ist Überschuldung in unserer Gesellschaft strukturell genauso verankert wie der Unfall im Straßenverkehr.

Eine Überschuldung liegt vor, wenn Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Überschuldung fällt nicht vom Himmel. Sie ist das Resultat eines Prozesses. Dieser Prozess beginnt nicht selten mit der Investition in eine Selbständigkeit, ein kleines Gewerbe, eine Wohnungseinrichtung, ein Auto oder ähnliches auf Kreditbasis. Spontane Konsumwünsche, nicht eingeplante, aber doch notwendige Ausgaben verengen Spielräume und leiten über in eine finanziell prekäre Lebenssituation.

In dieser Situation bedarf es lediglich eines Auslösers um das ausgereizte System des Lavierens zum Einsturz zu bringen: Der (selbstverschuldete) Verkehrsunfall, eine Scheidung oder Trennung, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, das zweite oder dritte Kind. Diese Ereignisse sind nicht immer vorhersehbar. Sie treten mitunter jedoch so unerwartet ein wie ein Erdbeben und haben dann für die Betroffenen nicht selten die gleiche Wirkung.

Woran erkennt man eine Überschuldung?

Es gibt kritische Lebensereignisse und materielle Gegebenheiten, die häufig als Hinweis auf eine Überschuldung oder materielle Notlage gesehen werden können. Es handelt sich wohlgerne um Hinweise, die nicht zwingend für eine Überschuldung stehen.

Kritische Lebensereignisse

Ereignisse im Leben eines Menschen, die als kritisch zu bezeichnen sind:

- Arbeitslosigkeit
- Scheidung, Trennung
- Sucht
- Krankheit

Insbesondere die Verbindung von Arbeitslosigkeit und Trennung birgt ein hohes Überschuldungsrisiko

Kritische materielle Gegebenheiten

- Mietrückstand, -schulden
- Wohnungskündigung
- Energieschulden
- Energiesperre
- Lohnpfändung
- Kontopfändung
- Gerichtsvollzieher*innen-/ Vollstreckungsgerichtskontakte
- Haftandrohung
- Zwangsabmeldung des Kfz
- Bürgschaften
- Kreditkündigung
- kein eigenes Girokonto
- Pfändungsschutzkonto
- keine EC Karte
- intensive Nutzung des Versandhandels
- Haushaltseinkauf und Bargeldbeschaffung über Kreditkarte

Persönliche und soziale Auffälligkeiten

- Perspektivlosigkeit, resignatives, apathisches Auftreten
- mangelndes Selbstwertgefühl
- berufliche Dequalifizierung
- Familienkrisen
- Kontaktverluste
- Selbstisolation
- keine Teilhabemöglichkeiten für Kinder, zum Beispiel an Klassenfahrten und anderen Aktivitäten

So kommt es zur Überschuldung – Typische Stadien

Den Anfang der Überschuldung bildet eine unterschiedlich lang andauernde prekäre Lebenssituation, die in eine mehr oder weniger stark ausgeprägte persönliche und materielle Krise einmünden kann. Daraus kann dann der Zustand der Überschuldung erwachsen.

Prekäre Lebenssituation

Diese Lebenssituation ist gekennzeichnet durch ein knappes Budget, Schulden und finanzielles Lavieren. Zahlungen werden aufgeschoben, die Monatsrate für Gläubiger*in A wird an Gläubiger*in C überwiesen, die Wohnungsmiete erstmal nicht, dieses soll nächsten Monat nachgeholt werden. Wegen der dauernden Gefahr, den Monat finanziell nicht zu überstehen, werden die Betroffenen zunehmend »dünnhäutiger«. Darüber hinaus entwickeln sie Ängste, das soziale Umfeld könnte die ungünstige Situation bemerken. Schulden sind nach wie vor außerordentlich peinlich. Nicht selten versuchen Betroffene, diese Situation trotz äußerst angespannter Finanzen durch sogenannten demonstrativen Konsum (ein Auto, teure Kleidung, Urlaubsreisen) zu vertuschen. Die Situation kann entschärft werden durch Verbesserung der Einnahmen oder stärker kontrollierte Ausgaben. Hilfreich kann sich die Inanspruchnahme von Präventionsangeboten auswirken. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass konventionelle Präventionsangebote in dieser Phase meistens nicht greifen und wenn überhaupt, eher der*die beste Freund*in oder die*der vertraute Verwandte angesagt ist. Bereits in diese Phase können Vertragskündigungen und eingeleitete Mahnverfahren fallen.

Krise

Nicht jede prekäre Lebenssituation endet in einer Krise. Den meisten Krisen gehen jedoch prekäre Lebenssituationen voraus. Krisensituationen sind gekennzeichnet durch die Belastungen, die oftmals eine Folge der negativen Ereignisse einer prekären Lebenssituation sind. Sie gehen häufig einher mit Hilf-/Ratlosigkeit und psychischer Instabilität. In dieser kritischen Phase kann Überschuldung bedeuten, dass den Betroffenen überhaupt keine Mittel zum Leben zur Verfügung stehen. Nun ist von Beratungsfachkräften Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen gefordert. Hilfreich sind lösungsorientierte Gespräche, die Aufarbeitungsanreize, Informationen und Kenntnisse, in gewisser Hinsicht auch Kompetenzen und Perspektiven vermitteln. Flankierend sollten damit Maßnahmen zur Sicherung des Existenzminimums, des pfändungsfreien Einkommens, der Wohnung und der Energieversorgung einhergehen.

Postkritische Überschuldung

Sind Konto, Wohnung, Existenzminimum und unpfändbare Einkommensteile gesichert und haben die Betroffenen darüber hinaus ihre innere Ruhe halbwegs wiedererlangt, kann die Krise als überwunden betrachtet werden. Wir sprechen nun von Überschuldung, die sich dadurch kennzeichnet, dass die Betroffenen die anstehenden Gläubigerforderungen nicht mehr in Gänze zurückzahlen können. Zu diesem Zeitpunkt kann über eine Entschuldung nachgedacht werden. Entschuldungen sind bei gegebener Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen grundsätzlich möglich, wobei möglich nicht gleichzeitig auch sinnvoll heißt. Dies ist immer von der konkreten Situation im Einzelfall abhängig. Entschuldungen können durchgeführt werden mittels verschiedener Schuldenregulierungsarten oder auf gesetzlicher Basis mit Hilfe des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Fachbegriffe in alphabetischer Reihenfolge

Abtretung

Abtretung bedeutet, dass eine Forderung auf jemanden übertragen wird. Sie ist vor allem bei Kreditverträgen üblich. Damit wird die Rückzahlung des Darlehens gesichert.

Abtretbare Forderungen können beispielsweise Ansprüche aus Lebensversicherungen oder Steuererstattungsansprüche sein. Die Abtretung von Sozialleistungen unterliegt besonderen Beschränkungen. Hauptfall für die soziale Schuldnerberatung ist die **Lohnabtretung**. Dabei treten Arbeitnehmende den pfändbaren Anspruch auf Lohnzahlung an eine Bank ab. Wie die Lohnpfändung umfasst die Abtretung also nur den pfändbaren Teil des Gehaltes.

Lohnabtretungen sind **problematisch**, weil Banken und Inkassofirmen dadurch ohne gerichtliches Verfahren überraschend schnell auf Einkommen der Überschuldeten zugreifen können. Dies kann die Existenz der Haushalte gefährden und Vereinbarungen über eine Schuldenregulierung erschweren.

Offengelegte Abtretungserklärungen wirken wie Pfändungsbeschlüsse. Der*die Gläubiger*in (zum Beispiel die Kreditbank) kann nur den pfändbaren Teil des Lohnes von den Arbeitgebern herausverlangen. Diese müssen den Abtretungsbetrag (=Pfändungsbetrag) anhand der Pfändungstabelle selbst errechnen.

Es gibt jedoch eine Besonderheit: Während bei Lohnpfändungen das Datum der Zustellung des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses an die Arbeitgeber für die Frage entscheidend ist, welcher von mehreren Gläubiger zuerst Geld erhält, gilt dies nicht bei den Abtretungen. Entscheidend ist hier das Datum der Abtretungserklärung.

Beispiel

Bei Arbeitgeber*in A geht am 13. Februar 2023 ein Pfändungsbeschluss von Gläubiger*in C ein. Am 17. Februar 2022 legt die B-Bank gegenüber A eine Abtretungserklärung vor, die vom 15. Juni 2020 datiert ist. In diesem Fall geht der pfändbare Teil des Einkommens zuerst an die Bank B.

! **Achtung**

Verbleibt nach Abzug des abgetretenen Betrags weniger Geld, als der **Grundsicherungsbedarf** nach dem SGB II oder SGB XII vorsieht, ist ein Antrag auf Anhebung des unpfändbaren Betrages (wie bei der Lohnpfändung vorgesehen) nicht möglich. In einem solchen Fall müssten die Schuldner*innen gegen die Gläubiger auf Heraufsetzung des unpfändbaren Betrages klagen. Dafür dürfte regelmäßig anwaltliche Hilfe erforderlich sein. Anders ist es, wenn Arbeitgeber mehr Geld an die Bank abführen, als die **Pfändungstabelle** zulässt, zum Beispiel, weil nicht alle unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt werden. Die Lohnabrechnung weist den Abtretungsbetrag gesondert aus. Hier müssen die Schuldner*innen sich an ihre Arbeitgeber wenden. Soweit möglich sollten Schuldner*innen frühzeitig, bevor die ersten Lohnanteile an die Bank abgeführt werden, ihren Arbeitgebern die Tatsachen mitteilen, die zur Berechnung des Abtretungsbetrags notwendig sind (die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zum Beispiel).

★ Praxistipp:

In einer Beratung sollten neben der finanziellen Lage des Haushalts die Zahlungsrückstände, der Darlehensvertrag und der Arbeitsvertrag überprüft werden. Droht die Offenlegung der Lohnabtretung, empfiehlt es sich, eine anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle einzuschalten. Eine Lohnabtretung wird mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unwirksam. Lohnabtretungen können durch arbeitsvertragliche Regelungen ausgeschlossen werden.

§ Gesetze: § 398 BGB, § 399 BGB (Abtretungsausschluss), § 400 BGB mit §§ 850 ff., § 850c ZPO (geschütztes Einkommen), § 410 BGB (Offenlegung der Abtretung), § 53 SGB I Absatz 2 und § 42 SGB II Absatz 4 (Beispiele: Jobcenter-Darlehen, Abtretung zur Vermeidung von Miet- oder Energieschulden).

→ Siehe auch: Kredit, Lohnpfändung, Pfändungsschutz/Pfändungsfreigrenzen/Pfändungstabelle

Aufrechnung

Die Aufrechnung ist ein einfaches Mittel für Gläubiger, ihre Forderungen erfüllt zu bekommen, ohne dass die Schuldner*innen Geld zahlen oder in anderer Weise dabei mitwirken. Voraussetzung ist dabei, dass sie gegen die Gläubiger ebenfalls eine bestimmte Geldforderung besitzen. Gegen diese kann der Gläubiger bis zur Höhe der Schulden die Aufrechnung erklären. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird dies auch »verrechnen« oder »Verrechnung« genannt. Im Ergebnis tilgen Schuldner*innen damit ihre Schulden, verlieren aber zugleich ihre eigenen Zahlungsansprüche. Problematisch ist das besonders dann, wenn dadurch das Existenzminimum gefährdet wird.

! Achtung

Aufrechnungen können vor allem bei überzogenen Girokonten existenzbedrohend sein, wenn die Bank eingehende Zahlungen mit einem Dispo verrechnet. Schutz bietet hier (nur) das Pfändungsschutzkonto (P-Konto).

Für Sozialleistungen gibt es besondere Schutzregelungen. Spezielle Regeln gelten für Grundsicherungsleistungen im SGB II und XII, für Kindergeld, sowie für zu Unrecht erbrachte Leistungen.

Beispiel

L bekommt Bürgergeld nach dem SGB II. Neben den Unterkunftskosten erhält L als Single monatlich 502 Euro (Regelsatz, Stand: Januar 2023). Das Jobcenter gewährt ein Darlehen zur Regulierung der Energieschulden in Höhe von 1004 Euro. Monatlich rechnet es sodann 5 Prozent* des Regelsatzes von L auf, also 25,10 Euro. L bekommt für die maximal folgenden 40 Monate daher nur noch 476,90 Euro Regelsatz-Leistungen ausgezahlt. (Die Aufrechnung dürfte aus verfassungsrechtlichen Gründen auf längstens drei Jahre beschränkt sein; sie kann nach Ermessen vorzeitig enden.)

*Anmerkung: Die Beschränkung der Aufrechnung bei Darlehen auf 5 Prozent gilt ab 01.07.2023 (zuvor: 10 Prozent).

Bei bestimmten Erstattungsansprüchen kann die Aufrechnung bis zu 30 Prozent betragen. Spätestens mit Erteilung der Restschuldbefreiung ist eine Aufrechnung beispielsweise des Jobcenters unter bestimmten Bedingungen nicht mehr zulässig.

§ Gesetze: § 387 – § 389 BGB (Aufrechnung allgemein), § 51 SGB I (Sozialleistungen), § 42a SGB II (Jobcenter-Darlehen), § 43 SGB II (Erstattungsansprüche), § 26 SGB XII (Sozialhilfe), § 75 EstG (Kindergeld), § 901 ZPO (Girokonto)

→ Siehe auch: Abtretung, Pfändungsschutzkonto (P-Konto), Verrechnung

Beratungsstellen

Bundesweit gibt es ca. 1400 Schuldnerberatungsstellen. Ihre Zuständigkeit ist regional begrenzt, und zwar auf die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

- Eine bundesweite Suchfunktion nach Schuldnerberatungsstellen finden Sie unter:
<https://www.meine-schulden.de>
- Anerkannte Schuldnerberatungsstellen in NRW in freier Trägerschaft:
<https://www.mkjfgfi.nrw/verbraucherinsolvenzberatungsstellen>
- Siehe auch die Adressen und Hinweise im Anhang.

Bürgschaft

Eine Bürgschaft ist ein Vertrag, durch den sich Dritte verpflichten, für die Verbindlichkeiten der Schuldner*innen einzustehen. Die Bürgschaft ist ein Sicherungsmittel bei Krediten, wird aber auch in anderen Zusammenhängen genutzt (z. B. Mietbürgschaft). Zahlen die Schuldner*innen ihre Schulden nicht, können Gläubiger die Bürgenden in Anspruch nehmen. Diese wiederum können das Geld von den Schuldner*innen zurückverlangen. Damit gerät die Beziehung zu den bürgenden Personen in das Blickfeld der Beratung. Vor allem aufgrund familiärer Bindungen zu den Bürgenden ist die Erfüllung der Zahlungspflicht, zum Beispiel aus einem Kreditvertrag, für viele Überschuldete besonders wichtig, weil sie vermeiden wollen, dass die Verwandten ihre Schulden bezahlen müssen. Auch ein Insolvenzverfahren löst diesen Konflikt nicht. Hierdurch würden nur die Schuldner*innen schuldenfrei. Dieses Verfahren hindert die Gläubiger aber nicht, die Bürgenden in Anspruch zu nehmen. Das familiäre Dilemma bleibt.

Besondere Regeln gelten bei Bürgschaften, die Menschen für Geflüchtete gegenüber den Ausländerbehörden abgeben (Verpflichtungserklärungen). Hierbei verpflichten sich Menschen gegenüber den Behörden, die Kosten für den Lebensunterhalt der Geflüchteten zu tragen, falls diese Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen.

§ Gesetze: § 765 BGB, § 301 InsO, § 68 AufenthG

Bußgeld

Bußgelder werden von der Behörde durch einen Bescheid festgesetzt. Wie bei der Geldstrafe bleibt die Zahlungspflicht auch bei einem Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren bestehen. Gegen den Bußgeldbescheid kann Einspruch eingelegt werden. Dann entscheidet das Amtsgericht, ob und in welcher Höhe das Bußgeld verhängt werden durfte. Die Verjährungsfrist bei weniger schwerwiegenden, alltäglichen Ordnungswidrigkeiten beträgt grundsätzlich sechs Monate. Soweit keine Ausnahme vorliegt, darf also sechs Monate nach der begangenen Ordnungswidrigkeit kein Bußgeld mehr verhängt werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten wird zuvor ein Verwarngeld festgelegt. Wird dieses nicht kurzfristig bezahlt, folgt das Bußgeld.

Anders als bei der Geldstrafe kann ein Bußgeld nicht durch gemeinnützige Arbeit abgegolten werden. Zahlungserleichterungen wie Stundungen und Ratenzahlungen sind aber möglich. Die Zahlung des Bußgeldes kann mit einer Haftandrohung erzwungen werden. Diese Erziehungshaft ordnet das Amtsgericht auf Antrag der Behörde an. Die Haft soll die Bezahlung des Bußgeldes erzwingen. Da eine »Ersatzfreiheitsstrafe« nicht vorgesehen ist, verringert die Haft anders als bei der Geldstrafe das Bußgeld nicht. Vor einer Anordnung der Erziehungshaft sind die Betroffenen anzuhören. Bei Zahlungsunfähigkeit, Armut und Überschuldung darf eine Erziehungshaft grundsätzlich nicht angeordnet werden.

§ Gesetz: Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG): § 18 (Zahlungserleichterungen), § 31 (Verjährung), § 66 (Zahlungsunfähigkeit), § 96 (Erziehungshaft)

Dispo/Überziehungskredit

Ein Dispositionskredit (Dispo) ermöglicht es, das Girokonto in einem bestimmten Rahmen zu überziehen. Die Höhe des Dispositionskredits orientiert sich an den regelmäßig auf dem Konto eingehenden Zahlungen, insbesondere am Gehalt. Einen Anspruch auf einen solchen Kredit gibt es nicht. Anders als bei den Konsumentenkrediten sind die Zinsen nicht bonitätsabhängig. Sie sind dafür aber variabel und verhältnismäßig teuer. Teurer sind Überziehungen über den Disporahmen hinaus oder ohne Dispo-Vereinbarung (geduldete Überziehung). Ein im Vergleich zum Einkommen hoher Dispo, der über längere Zeiträume besteht, weist auf eine Überschuldung hin. Existenziell bedrohlich ist die Gefahr der Verrechnung von Zahlungseingängen. Die Banken unterliegen einer gesetzlichen Beratungspflicht, die allerdings bei drohender Überschuldung unabhängig und ganzheitlich durch eine Schuldnerberatung erfolgen sollte.

§ Gesetze: § 504 BGB (Dispo-Vereinbarung), § 505 BGB (geduldete Überziehung), § 504a BGB (Beratungspflicht).

→ **Weitere Informationen:**

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Girokonto/girokonto_node.html

→ **Siehe auch:** Girokonto, Kontosperrung, Kredit, Verrechnung

Drittschuldner

Unter den Begriff »Drittschuldner« fallen alle Personen und Institutionen, gegen die die Überschuldeten einen Anspruch auf Geldzahlung haben, der gepfändet worden ist, oder den sie abgetreten haben. Das können unter anderem Banken, Arbeitgeber*innen, Rententräger und Finanzämter sein. So haben Arbeitnehmer*innen gegen ihre Firma einen Anspruch auf Zahlung von Lohn. Bei einem Girokonto besteht Anspruch auf Auszahlung des Guthabens. Wird also der Arbeitslohn gepfändet oder abgetreten, sind die Arbeitgeber*innen die Drittschuldner. Wird das Girokonto gepfändet, ist die Bank Drittschuldnerin. Drittschuldner sind gegenüber den jeweiligen Gläubiger zu Auskunft verpflichtet.

§ Gesetz: § 840 ZPO

→ Siehe auch: Abtretung, Lohnpfändung

Eidesstattliche Versicherung

Die genauere Bezeichnung lautete bisher: Vermögensverzeichnis im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Bis Mitte 1970 sprach man vom Offenbarungseid. Die Bezeichnung ist auch heute noch geläufig, ebenso wie im Zusammenhang mit Schulden auch von »die Finger heben« gesprochen wird. Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hat sich die Begrifflichkeit erneut geändert. In der Zivilprozessordnung heißt es jetzt »Vermögensauskunft des Schuldners«. Genauere Informationen finden Sie unter dem Stichwort Vermögensauskunft.

Einkommens-/Ausgabenüberblick

Für die Beratungstätigkeit ist ein Überblick über die Einkünfte- und Ausgaben von zentraler Bedeutung. Mit dieser Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen wird in der Regel sehr schnell das Ausmaß der Überschuldung deutlich. Durch die Einbeziehung der Haushaltsangehörigen in diesen Prozess kann gleichzeitig der Handlungsbedarf anschaulich gemacht werden. Zur Erleichterung ist es empfehlenswert, mit entsprechenden Vordrucken zu arbeiten. Diese können bei Schuldnerberatungsstellen angefordert werden.

Einkünfte

Bei der Überprüfung der Einnahmen der Schuldner*innen sind sämtliche Einkünfte des gesamten Schuldnerhaushaltes zu erfassen. Dies betrifft etwaige Nebentätigkeiten ebenso wie Einkünfte anderer Haushaltsangehöriger. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob möglicherweise Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen, die (noch) nicht geltend gemacht wurden.

Ausgaben

Bei der Erfassung der Ausgaben sind sämtliche anfallenden Kosten des gesamten Schuldnerhaushaltes zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind zum einen die Angaben sowie die vorhandenen Unterlagen der Ratsuchenden. Zum anderen sollte gezielt nach weiteren Zahlungsverpflichtungen gefragt werden. Häufig werden beispielsweise die vierteljährlich fälligen Rundfunkbeiträge oder jährlich fällige Zahlungs-

verpflichtungen wie etwa Kfz-Steuern »vergessen«. Im Sinne einer echten Kostentransparenz sollten alle viertel-, halb- oder jährlich anfallenden Ausgaben auf monatliche Beträge umgerechnet werden. Damit wird auch die durchschnittliche monatliche Belastung transparent gemacht. Bei der Ermittlung der Kosten, insbesondere für Verpflegung, sollte jedoch kein allzu enger Maßstab angelegt werden. Einzuplanen sind auch Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben, beispielsweise Reparaturen. Sofern erforderlich, sollte im Rahmen einer umfassenden hauswirtschaftlichen Beratung versucht werden, Ausgaben zu vermindern bzw. zu effektivieren.

Energiesperre

Neben Mietschulden bilden Zahlungsrückstände gegenüber Energieversorgern die zweite große Gruppe der sogenannten Primärschulden. Die Folge solcher Schulden kann eine Liefersperre sein: Die Energie-lieferung wird eingestellt. Dies zu verhindern, hat in der Beratungspraxis hohe Priorität. Eine Energiesperre gefährdet Gesundheit und Arbeitsplatz, erschwert Information und Kommunikation.

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland rund 235 000 Strom- und 27 000 Gassperren vollzogen, die Zahl der angedrohten und angekündigten Sperren ist um ein Vielfaches höher. Für NRW wurden im gleichen Jahr 79 200 Stromsperrungen und 12 600 Gassperren gemeldet. Aufgrund der existenziellen Bedeutung der Energieversorgung sind die wesentlichen Lieferbedingungen für Strom und Gas bundeseinheitlich per Rechtsverordnungen geregelt. Die Verordnungen sind Ende 2021 zum Schutz der Verbraucher*innen reformiert worden. Die Schutzregelungen gelten allerdings direkt nur für Haushalte in der Grundversorgung.

Danach darf der Grundversorger (das sind häufig die örtlichen Stadtwerke) die Energieversorgung wegen Zahlungsverzugs erst einstellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der fällige Anspruch muss angemahnt und die Liefersperre vier Wochen vor Sperrung schriftlich angedroht worden sein. Mahnung und Androhung dürfen in einem Schreiben erfolgen.
- Der Zahlungsrückstand muss das Doppelte des monatlichen Abschlagsbetrags erreichen und mindestens 100 Euro betragen.
- Die Energiesperre muss acht Werktage vor Beginn der Sperrung durch briefliche Mitteilung angekündigt werden.

Darüber hinaus ist der Grundversorger verpflichtet, mit der Sperrandrohung über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren. Dabei kann er unter anderem auf Jobcenter oder auf die Schuldner- und Verbraucherberatung hinweisen. Der Grundversorger muss zudem auf die Möglichkeit einer zinsfreien **Ratenzahlungsvereinbarung** hinweisen und eine solche spätestens mit der Ankündigung der Sperrung anbieten (sogenannte Abwendungsvereinbarung). Prepaidssysteme können ergänzend installiert werden.

Eine Energiesperre kann über verschiedene Wege verhindert werden:

- Eine Sperre ist unverhältnismäßig, wenn schwerwiegende Folgen bezüglich der Versorgung von Kleinkindern, Kranken, Menschen mit Behinderung oder alten Menschen drohen. Dies muss dem Energieversorger mitgeteilt werden.
- Das Sozialamt oder das Jobcenter übernehmen die Energieschulden. Das Sozialamt kann die Übernahme auch als nicht rückzahlbare Beihilfe gewähren, das Jobcenter in der Regel nur als Darlehen.
- Eine Ratenzahlungsvereinbarung wird mit dem Grundversorger abgeschlossen. Das Gesetz schreibt Mindestbedingungen zur Zumutbarkeit der Laufzeit einer solchen Zahlungsvereinbarung vor. In der Regel zumutbar ist laut Gesetz ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten. Kurzfristig kann die Sperre nach der Sperrankündigung dadurch verhindert werden, dass Kund*innen das Ratenzahlungsangebot des Grundversorgers annehmen, das kann auch per Textform, zum Beispiel per E-Mail geschehen.

★ **Praxistipps:** Die Laufzeit der Vereinbarung und damit die Ratenhöhe wird möglicherweise nur eingeschränkt verhandelbar sein, auch wenn dadurch die Raten für die Betroffenen unzumutbar hoch ausfallen können. Falls daher auch eine Schuldenübernahme durch das Jobcenter möglich ist, ist zu berücksichtigen, dass das Jobcenter-Darlehen bei laufendem Leistungsbezug (nur) mit maximal 5 Prozent des Regelsatzes durch Aufrechnung rückzahlbar ist (gültig ab 01.07.2023, zuvor 10 Prozent).

Lässt sich über diese Wege die Sperrung nicht verhindern, könnte gegebenenfalls über die Beratungs- und Prozesskostenhilfe anwaltliche Hilfe eingefordert werden. Betroffene können beim örtlichen Amtsgericht eine einstweilige Verfügung beantragen, mit der dem Energieversorger kurzfristig die Liefersperrung verboten werden kann.

Ein Anbieterwechsel zur Umgehung von erfolgten oder angedrohten Liefersperren kommt wohl nur begrenzt in Frage, kann im Einzelfall aber hilfreich sein. In Betracht kommen dabei auch Prepaidanbieter, durch die die Energiesicherheit zugleich aber auch permanent gefährdet sein könnte.

Lokale Runde Tische unter Beteiligung der sozialen Beratungsstellen, der Stadtwerke, des Jobcenters und der Kommune können die Handlungsspielräume über die gesetzlichen Mindestregelungen hinaus erweitern (Ratenlaufzeiten, Schuldenerlass, Moratorien).

§ **Gesetze:** § 19 Stromgrundversorgungsverordnung, § 19 Gasgrundversorgungsverordnung (Unterbrechung der Versorgung durch Grundversorger; es gibt keine entsprechenden Regelungen für die Wasserversorgung), § 22 Absatz 8 SGB II, § 36 Absatz 1 SGB XII, § 42a SGB II (Schuldenübernahme, Darlehen und Beihilfe von Jobcenter und Sozialamt).

→ **Weitere Informationen:**

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/RechnungenSperrungen/start.html#FAQ1042274>

<https://www.fbsb-nrw.de/info-center/> (Suchstichworte: Energiearmut, Energiesperren, Moratorium)

→ **Siehe auch: Aufrechnung, Moratorium**

Geflüchtete/Integration und Überschuldung

Geflüchtete und andere Menschen, die kein permanentes Aufenthaltsrecht besitzen, haben grundsätzlich die gleichen Rechte im Hinblick auf die Regulierung ihrer Schulden. Sie können insbesondere ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen, ohne dass dies ihr Aufenthaltsrecht berührt. Auch die Abgabe einer Vermögensauskunft hat keine nachteilige aufenthaltsrechtliche Wirkung, auch wenn dabei öffentlich-rechtliche Schulden betroffen sind.

Deutliche Einschränkungen erfahren Geflüchtete allerdings bei Sozialleistungen, wodurch existenzielle Lebensbedarfe häufig nicht gedeckt sind und die Überschuldungsrisiken steigen. Für einige Aufenthaltstitel ist zudem Voraussetzung, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme bestimmter Sozialleistungen gesichert ist, in manchen Fällen kann davon wiederum abgesehen werden.

Wichtige Schutzregelungen gelten dagegen uneingeschränkt, zum Beispiel das Recht auf ein Girokonto (Basiskonto) oder auf ein Pfändungsschutzkonto. Soweit für die Erlangung gefestigter Aufenthaltsrechte bestimmte »Integrationsleistungen« gefordert sind – so z. B. bei § 25b AufenthG und im neuen § 104c AufenthG (»Chancen-Aufenthaltsrecht« 2022) – schmälert eine Überschuldungslage grundsätzlich nicht die Integrationsleistung.

§ Gesetze: § 25b AufenthG, § 104c AufenthG (»Chancen-Aufenthaltsrecht« 2022)

➔ Weitere Informationen (siehe auch im Anhang):

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/sb-mit-gefluechteten/>

Geldstrafe

Geldstrafen können als Sanktionen bei Straftaten ausgesprochen werden. Häufig werden Geldstrafen für Armutsdelikte wie die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Fahrschein (rechtlich: Erschleichen von Leistungen) verhängt. Geldstrafen sind existenzgefährdend, weil bei ihnen – anders als beim Bußgeld, das in der Regel zudem relativ niedrig ausfällt – Armut und Überschuldung nicht vor zwangsweiser Vollstreckung schützen. Bei Nichtzahlung droht die Ersatzfreiheitsstrafe. Ein Insolvenzverfahren befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung der Geldstrafe.

Geldstrafen werden in Tagessätzen bemessen. Die Anzahl der Tagessätze richtet sich nach der Schwere des Delikts. Die Höhe des Tagessatzes orientiert sich unter anderem am monatlichen Nettoeinkommen. Dabei muss das Existenzminimum gewährleistet sein. Bei Empfänger*innen von Grundsicherungsleistungen beträgt ein Tagessatz häufig dennoch etwa 10 bis 15 Euro (maximal ein Dreißigstel des Regelsatzes, Stand: 1. Juli 2022).

Beispiel

Das Amtsgericht hat A zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. A muss also eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro zahlen. Zahlt A nicht, drohen ihr*ihm 30 Tage Haft. Die Umrechnung der Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe könnte sich demnächst ändern. Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen (Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts vom 21.12.2022). Sollte diese Regelung in Kraft treten, müsste A »nur« 15 Tage in Haft. Die Geldstrafe kann regelmäßig in Raten gezahlt werden. Schließlich kann sie auf Antrag auch durch gemeinnützige Arbeit getilgt werden. Dabei sind in NRW (bislang) in der Regel fünf Stunden Arbeit zur Tilgung eines Tagessatzes zu leisten.

§ **Gesetze:** § 40 bis § 43 StGB; Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit (NRW)

Gewerbliche Regulierer

Gewerbliche Schuldenregulierung ist fast so alt wie die Schuldnerberatung selbst. Mit der Etablierung der Schuldnerberatung tauchten in deren Schatten die gewerblichen Regulierer auf. Die Anbieter firmieren häufig unter dem gleichen Namen wie die Einrichtungen aus Wohlfahrtspflege, Kommune und Verbraucherberatung: Schuldnerhilfe, Schuldnerberatung, Schuldnerselbsthilfe, Insolvenzberatung und Insolvenzhilfe, um nur einige zu nennen.

Gewerbliche Schuldenregulierung unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch von der institutionellen Schuldnerberatung, dass die gewerblichen Regulierer Profite erwirtschaften wollen. Die Dienstleistung einschließlich eines Gewinnanteils muss von den Empfänger*innen der Leistung in vollem Umfang bezahlt werden. Im Rahmen der Gewinngestaltung unterliegen sie Verschlankungs- und Rationalisierungszwängen, die den Bedürfnissen Ratsuchender zuwiderlaufen. Die Notlage überschuldeter Menschen, ihr Anliegen nach einer nachhaltigen Entschuldung und ihr umfassender Beratungsbedarf lassen sich nicht in Einklang bringen mit dem Streben gewerblicher Anbieter nach Umsatz und Gewinn.

Gewerbliche Regulierer sind nicht per se unseriös, letzteres ist nur leider meistens der Fall. Als seriös gelten gewerbliche Anbieter, wenn deren tatsächliche Praxis den ausgewiesenen Leistungen entspricht. Das bedeutet mindestens: Angebot, Bevollmächtigung und Kosten müssen verständlich und eindeutig beschrieben bzw. ausgewiesen werden. Die Beratung findet direkt persönlich statt, Beratende und Büro müssen erreichbar und die Anbieter müssen nach § 305 der Insolvenzordnung (InsO) anerkannt sein.

Der mit weitem Abstand größte Teil der gewerblichen Regulierer lässt sich als unseriös bezeichnen. Mit der wachsenden Verarmung der Bevölkerung schießen die Angebote selbsternannter Schulden- oder Insolvenzberater*innen wie Pilze aus dem Boden. Die meisten von ihnen agieren im Graubereich, ihre Verfolgung gestaltet sich zunehmend schwieriger.

Ihre angeblichen Leistungen, darunter Versicherungs- und Kreditvermittlung, lassen sie sich vertraglich abgesichert mit einigen Hundert bis Tausend Euro bezahlen, geboten wird eine völlig wertlose »Dienstleistung«, die stets zu einer Verschärfung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen führt. Effektive Hilfe in Überschuldungssituationen ist nur möglich, wenn die Hilfeleistenden Unterstützung in Rechtsangelegenheiten geben können. Gewerblichen Schuldenregulierer fehlt es regelmäßig an der für diese Tätigkeiten notwendigen Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Vorgetäuschte Hilfeleistungen legen den Verdacht einer strafbaren Betrugshandlung nahe.

Die Geschäftspraktiken unseriöser Regulierer gestalten sich höchst unterschiedlich. Gängige Vorgehensweisen sind unter anderen die Sanierung durch Scheinkredite, das »nur eine Rate Modell«, der Anwaltsaußendienst, die Wirtschaftsberatung als vorläufige Insolvenzberatung oder der Verkauf teurer Software und Instruktion zur Selbstentschuldung (als Schneeballsystem).

Unseriöse Angebote kann man daran erkennen, dass die sogenannten Leistungsbeschreibungen in den Dienstleistungsverträgen, die die Basis der angeblichen Beratung bilden, unklar, schwammig und irreführend sind. Die Verfahrensschritte und Kosten sind nicht transparent. Es findet keine oder nur geringfügige direkte persönliche Beratung durch die Schuldnerberatungsfachkraft statt, Beratungsstellen sind schlecht oder nicht erreichbar. Die Arbeitsorganisation vollzieht sich über Filialen und Außendienstler.

Die Anbieter sind nicht, oder über eine andere, sogenannte »geeignete Person« (Stempelanwalt), nach § 305 InsO anerkannt. Um sicherzugehen, dass man nicht in die Fänge unseriöser gewerblicher Regulierer gelangt, sollte man sich im Bedarfsfall an eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege, Kommune oder Verbraucherberatung wenden.

→ Siehe auch: **Beratungsstellen, Hilfsangebote für Überschuldete**

Girokonto/Basiskonto

Ein Leben ohne Girokonto ist eigentlich nicht möglich. Deshalb hat grundsätzlich jeder Mensch in Deutschland ein Recht auf ein Girokonto.

Konkret: Seit Juni 2016 gibt es einen allgemeinen Rechtsanspruch auf ein »Basiskonto«:

- Das neue Zahlungskontengesetz schafft einen Rechtsanspruch auf ein Basis-Girokonto für alle, gerade auch für Überschuldete, Geringverdienende, Wohnungslose, Asylsuchende und auch für bloß »geduldete« Flüchtlinge, die bislang häufig vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen waren. Es ermöglicht Ein- und Auszahlungen, Lastschriften, Überweisungen und das Bezahlen mit Karte.
- Das Basiskonto kann bereits zugleich als Pfändungsschutzkonto eröffnet werden. Für die Kontoeröffnung ist ein Antragsformular vorgesehen. Die Banken müssen das Formular sowie Informationen und Unterstützungsleistungen zu dem Basiskonto zur Verfügung stellen. Das Konto muss innerhalb von zehn Geschäftstagen eröffnet werden, wenn die*der Antragstellende bestimmte Verfahrensschritte einhält.
- Für das Basiskonto können »angemessene« Gebühren verlangt werden. Inhaber von Basiskonten dürfen gegenüber anderen Kontoinhabern aber nicht benachteiligt werden. Die Banken dürfen die Kontoeröffnung nur aus bestimmten, enggefassten Gründen verweigern, z. B. wenn Betroffene bereits ein funktionstüchtiges Girokonto besitzen.

! **Achtung: Ein Konto, das »hoffnungslos« überzogen ist oder gepfändet wurde, ist nicht funktionstüchtig!**

Überwacht werden die Banken durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Betroffene können sich direkt an die BaFin wenden und so eine ablehnende Entscheidung überprüfen lassen. Auch hierfür gibt es ein einfach gehaltenes Formular.

→ **Musterformulare und weitere Infos finden Sie hier:**

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.html

Gläubiger/Schulden

Neben der Klärung der wirtschaftlichen Situation des Schuldnerhaushaltes ist es entscheidend, einen umfassenden Überblick über sämtliche Forderungen gegen den*die Schuldner*in zu gewinnen. Hierzu sind die Unterlagen der Betroffenen (sofern vorhanden) zu überprüfen. Zudem müssen gegebenenfalls die Gläubiger (Personen oder Firmen, die Forderungen gegen den*die Schuldner*in geltend machen), um Übersendung einer detaillierten Forderungsaufstellung gebeten werden, die nach Hauptforderung, Kosten und Zinsen aufgeschlüsselt ist (§ 367). Es empfiehlt sich, die festgestellten Forderungen zu überprüfen und, sofern erforderlich, rechtliche Schritte mit anwaltlicher Hilfe einzuleiten bzw. zu veranlassen. Dies gilt ebenso für sonstige offene rechtliche Fragen.

Um den Überblick über die Zahlungsverpflichtungen zu erleichtern, können die Ratsuchenden die vorhandenen Schuldenunterlagen vorsortieren. Dabei sollten die Zahlungsverpflichtungen chronologisch und nach Aktenzeichen getrennt sortiert werden. Insbesondere bei Forderungen, die durch Inkassounternehmen geltend gemacht werden, ist es wichtig, die Aktenzeichen zu beachten.

Stellt sich im Beratungsgespräch heraus, dass Unterlagen fehlen oder gar nicht vorhanden sind, müssen diese ergänzt werden. In der Regel ist hierbei auch eine Schufa-Selbstauskunft hilfreich. Diese muss als Datenauskunft kostenlos erteilt werden.

Bei Gläubigeranfragen ist noch zu beachten, dass die Forderungen möglicherweise schon verjährt sein können oder intern abgeschrieben sind. Um in solchen Fällen nicht fahrlässig Rechtspositionen zu gefährden, sollte bei entsprechenden Anfragen vorsorglich die Einrede der Verjährung erhoben bzw. Verwirkung der Forderung geltend gemacht werden.

Hilfsangebote für Überschuldete

Die Hilfsangebote für Überschuldete oder von Überschuldung bedrohte Menschen gliedern sich in die Sparten soziale Schuldnerberatung, Regulierungsberatung und Prävention.

Soziale Schuldnerberatung

Soziale Schuldnerberatung ist eine ganzheitlich verfahrenende persönliche Hilfe für Menschen in wirtschaftlicher Not. Als psychosoziale Dienstleistung gründet sich dieses Hilfeangebot auf ein bestimmtes Arbeitsethos und daraus abgeleiteten Arbeitsprinzipien, die die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Überschuldeten wahren.

Bei diesen Beratungsgrundsätzen handelt es sich um:

- die Freiwilligkeit des Beratungsangebots
- die Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der ratsuchenden Schuldner*innen
- die Garantie von Verschwiegenheit und Vertraulichkeit
- die Nachvollziehbarkeit der Beratungsinhalte und Ergebnisse
- die fachliche Unabhängigkeit der Berater

Die Ratsuchenden müssen das Angebot freiwillig nachfragen. Das schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung aus.

Die Eigenverantwortlichkeit der Ratsuchenden muss stets gewahrt sein. Die Beratenden achten die lebenspraktische Autonomie der Ratsuchenden und versuchen, deren Selbsthilfepotentiale zu entwickeln und zu stärken, das heißt, die Beratungsfachkraft entdeckt, fördert und erweitert deren persönliche Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven.

Die Hilfsleistung erfolgt in Verschwiegenheit, um die für einen erfolgreichen Beratungsprozess erforderlichen Bedingungen von Offenheit, Transparenz und Vertrauen zu realisieren. Das Vorgehen der Beratenden muss nachvollziehbar sein und sollte sich auf dem Stand der wissenschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Fachgebietes bewegen.

Soziale Schuldnerberatung ist nur auf der rechtlichen Grundlage der Sozialgesetzbücher I, II, VIII und XII sowie des Rechtsdienstleistungsgesetzes möglich. Soweit die vorgenannten Sozialgesetzbücher die Grundlage bilden, gibt es ein Auftragsverhältnis mit einem Sozialleistungsträger (Kommune, Arbeitsagentur). Im Bereich der sozialen Schuldnerberatung hat daher die örtliche Kooperation zwischen dem zuständigen Sozialleistungsträger und den Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden eine herausragende Bedeutung.

→ **Siehe auch: Beratungsstellen**

Regulierungsberatung

Die Regulierungsberatung ist eine eher sachorientierte und verkürzte Form der sozialen Schuldnerberatung. Sie ist weniger beratungsintensiv und fokussiert auf die Entschuldung bzw. die Durchführung eines Verfahrens. Je nach Rechtsgrundlage unterscheiden wir die SGB-II-basierte Entschuldungsberatung und die Insolvenzberatung.

SGB II basierte Entschuldungsberatung

Das SGB II regelt das Hilfsangebot für Überschuldete als Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt, welches von Kreisen und kreisfreien Städten finanziert wird. Je nach Vereinbarung der Kommunen mit den Trägern des Hilfsangebots kann diese als soziale Schuldnerberatung oder als Verfahrens-/Regulierungsberatung gestaltet werden. Entscheidend ist die Art der Finanzierung sowie die jeweilige Anwendung der §§ 31, 31a und 61 SGB II. Die rechtlichen und finanztechnischen Grundlagen sind dabei zwar gleich. Aber bei strikter Anwendung der Vorgaben aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Schuldnerberatung nur als Regulierungsberatung durchführbar. Denn diese Regeln sehen umfassende Auskunftspflichten der Beratungsstelle gegenüber dem Jobcenter sowie Leistungskürzungen vor, wenn die Schuldner*innen bei der – vom Jobcenter verordneten – Beratung nicht mitwirken oder diese etwa eigenmächtig beenden. Das verträgt sich nicht mit den oben dargestellten Grundsätzen sozialer Schuldnerberatung.

Insolvenzberatung

Das Ziel der Insolvenzordnung ist die gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigern bei gegebener oder drohender Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen sowie deren wirtschaftlicher Neuanfang. Die auf dieser Rechtsgrundlage aufbauende Unterstützungsleistung umfasst die Beratung zum Verfahren unter Einbeziehung persönlicher Probleme der Betroffenen, die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs, gegebenenfalls die Bescheinigung des Scheiterns und die Vertretung im gerichtlichen Insolvenzverfahren.

Auf der Grundlage von § 305 Insolvenzordnung (InsO) und den 16 Landesausführungsgesetzen zur InsO ist diese Beratungsform grundsätzlich nur zwei Gruppen gestattet:

- den geeigneten Stellen gemäß § 305 Insolvenzordnung (zum Beispiel Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrts- und Verbraucherverbände sowie der Kommunen), wenn sie nach den Regelungen der Bundesländer anerkannt sind. Diese müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Damit soll eine qualifizierte Beratung der Betroffenen sichergestellt werden.
- der Gruppe der sogenannten geeigneten Personen (In NRW sind dies: Rechtsanwält*innen, Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen sowie vereidigte Buchprüfer*innen.)
- Viele Bundesländer, beispielsweise Nordrhein-Westfalen, lassen gewerbliche Anbieter für die Insolvenzberatung zu, wenn diese die Anerkennungskriterien erfüllen

Inkassounternehmen

Inkassounternehmen verstehen sich als Dienstleister, die für ihre Auftraggeber die ausstehenden Forderungen einziehen sollen. Rechtliche Grundlage einer Inkassotätigkeit ist das Rechtsdienstleistungsgesetz. Es erlaubt die Einziehung fremder Forderungen, wenn das Unternehmen bei der entsprechenden Behörde registriert ist, und besondere Sachkunde, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachweisen kann. Bei Verstößen kann die Registrierung widerrufen werden. In der Bundesrepublik gibt es rund 700 Inkassounternehmen, von denen ein Großteil im Bundesverband der Deutschen Inkassounternehmen (BdIU) zusammengeschlossen ist. Das Geschäftsgebaren einzelner Anbieter stößt häufig auf zum Teil erhebliche Kritik. Grundsätzlich sind Inkassounternehmen an möglichst raschen Zahlungsvereinbarungen interessiert. Darüber hinaus ist es für sie oftmals genauso wichtig, nähere Informationen über die wirtschaftliche Situation der Betroffenen und deren familiäres Umfeld zu erhalten. Für die Schuldnerberatung ergibt sich daraus als Konsequenz, mit den im Beratungsgespräch erhaltenen Informationen verantwortungsbewusst und vorsichtig umzugehen.

Insolvenzverfahren/Restschuldbefreiung

Seit 1999 haben erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte auch überschuldete Personen und Privathaushalte die grundsätzliche Chance, in einem sogenannten Verbraucherinsolvenzverfahren von ihren restlichen Verbindlichkeiten befreit zu werden. Umgangssprachlich nennt man dieses Verfahren auch Verbraucher- oder Privatinsolvenz. Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung ist jedoch an bestimmte, eng umrissene Bedingungen gebunden. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren. Zunächst sind zwingend außergerichtliche Einigungsbemühungen vorgesehen. Das heißt, die Schuldner*innen müssen zunächst selbst oder mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle versuchen, eine Einigung mit den Gläubigern über eine Schuldenbereinigung bzw. -regulierung zu erreichen. Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich, kann die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung beantragt werden. Zunächst prüft das Insolvenzgericht, ob es nach seiner Einschätzung aussichtsreich ist, im sogenannten Verfahren über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan eine gütliche Einigung zwischen den Gläubigern und den Schuldner*innen zu erzielen. Wird dies als nicht aussichtsreich eingeschätzt oder scheitert das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren, wird das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. In diesem Verfahren wird das vorhandene Vermögen der Schuldner*innen verwertet und quotenmäßig auf die Gläubiger aufgeteilt. Zudem müssen die Schuldner*innen für die Dauer der Wohlverhaltensperiode (im Gesetz heißt es »Laufzeit der Abtretungserklärung«) den pfändbaren Teil ihres Einkommens abtreten. Mit dem Eröffnungsbeschluss wird vom Insolvenzgericht eine Insolvenzverwaltung eingesetzt. Diese ist für die quotenmäßige Verteilung der pfändbaren Beträge bzw. Vermögenswerte an die Gläubiger zuständig. Die Aufgabe der Insolvenzverwaltung endet mit dem sogenannten Schlusstermin. Danach wird sie als Treuhänderin bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode mit der Einhaltung der Obliegenheiten beauftragt. Wird die Wohlverhaltensperiode erfolgreich durchlaufen, wird den Schuldner*innen Restschuldbefreiung erteilt. Das gesamte Verfahren dauert vom Tag der Eröffnung bis zum letzten Tag der Wohlverhaltensphase maximal drei Jahre.

Das Verfahren im Einzelnen

1. Die außergerichtliche Schuldenregulierung

Die außergerichtliche Schuldenregulierung hat Vorrang vor dem gerichtlichen Insolvenzverfahren. Die Schuldner*innen müssen also zunächst versuchen, eine Einigung mit den Gläubigern über eine Schuldenbereinigung oder Schuldenregulierung zu erzielen. Ohne einen solchen Einigungsversuch ist das gerichtliche Verfahren und somit auch das Restschuldbefreiungsverfahren nicht möglich. Es kann nur beantragt werden, wenn bescheinigt wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung erfolglos eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern versucht wurde. Diese Bescheinigung muss von sogenannten geeigneten Stellen oder Personen ausgestellt werden. Einen solchen Einigungsvorschlag sollten Schuldner*innen nicht allein unternehmen.

2. Das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan

Wenn im außergerichtlichen Verfahren keine Einigung mit den Gläubigern erzielt wird, können die Schuldner*innen beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen. In Nordrhein-Westfalen zum Beispiel haben die Insolvenzgerichte ihren Sitz an dem Ort, an dem auch ein Landgericht seinen Sitz hat. Mit dem Antrag müssen bestimmte Unterlagen und Erklärungen vorgelegt werden.

Im Einzelnen sind dies:

- die Bescheinigung über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch
- der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung
- ein Überblick über das Vermögen (Vermögensübersicht)
- ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und Einkommens (Vermögensverzeichnis)
- ein Verzeichnis der Gläubiger und der geltend gemachten Forderungen sowie eine Erklärung, dass diese Angaben vollständig sind
- einen Schuldenbereinigungsplan

Die vorgelegten Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnisse müssen vollständig sein. Wenn die Schuldner*innen keinen ausreichenden Überblick über die bestehenden Forderungen haben, besteht ein Auskunftsanspruch gegen die Gläubiger. Diese müssen den Schuldner*innen die bestehenden Forderungen kostenfrei mitteilen. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan kann grundsätzlich von den im außergerichtlichen Verfahren gemachten Vorschlägen abweichen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die außergerichtlichen Regulierungsvorschläge in den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan aufzunehmen.

Das Gericht kann auf der Grundlage dieses Plans versuchen, eine gütliche Einigung zwischen Schuldner*innen und Gläubigern herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, hat diese die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Hat bereits die Mehrheit der Gläubiger (Kopfmehrheit) dem Plan zugestimmt und hat diese auch Anspruch auf die Mehrheit der Forderungen (Summenmehrheit), kann das Gericht die Zustimmung der übrigen Gläubiger ersetzen. Eine Minderheit der Gläubiger kann so zum Vergleich gezwungen werden. Hält das Insolvenzgericht eine Einigung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren für nicht aussichtsreich bzw. ist, wenn diese nicht zustande kommt, auch eine Zustimmungsersetzung durch das Gericht nicht möglich, wird das sogenannte vereinfachte Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren) eröffnet.

3. Verbraucherinsolvenzverfahren

Im Verbraucherinsolvenzverfahren werden das Vermögen und das pfändbare Einkommen der Schuldner*innen entsprechend der Höhe der jeweils geltend gemachten Forderung (quotenmäßig) aufgeteilt. Die Schuldner*innen haben zudem die Kosten des Verfahrens zu tragen und müssen sich der »Wohlverhaltensperiode« unterziehen. In dieser Zeit sind bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen.

Die Schuldner*innen müssen

- ihr pfändbares Einkommen an eine*n Treuhänder*in abtreten.
- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine solche bemühen.
- die Hälfte einer eventuellen Erbschaft sowie aus einer Schenkung abtreten.
- Lotteriegewinne vollständig abgeben.
- jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Arbeitsstelle anzeigen.

Die Höhe der Verfahrenskosten ist abhängig vom Wert des Vermögens der Schuldner*innen sowie den tatsächlich entstehenden Auslagen. Zudem müssen ggf. die Kosten für eine anwaltliche Beratung bezahlt werden.

Dies gilt jedoch nicht für mittellose Schuldner*innen. Diese können einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen. Wird ihnen auf Antrag anwaltliche Hilfe beigeordnet, sind auch diese Kosten von der Stundung erfasst. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode werden die bisherigen Schulden erlassen, es wird Restschuldbefreiung erteilt. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung sind jedoch Schulden aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ausgenommen. Hierzu zählen auch Forderungen aus einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Steuerstraftat. Auch Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder gehören dazu. Unter Umständen können auch nicht gezahlte Unterhaltsleistungen dazu gehören. Das gilt aber nur dann, wenn der Unterhalt »vorsätzlich pflichtwidrig« nicht gezahlt wurde. Die Erlangung der Restschuldbefreiung hängt von vielen Faktoren ab und erfordert die Klärung einer Reihe von Detailfragen. Es ist daher auf jeden Fall ratsam, sich vorher eingehend bei einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle über dieses Verfahren zu informieren.

→ **Weitere Informationen:**

https://broschuerenservice.justiz.nrw/justizministerium/shop/Die_Verbraucherinsolvenz//192

→ **Siehe auch: Hilfsangebote für Überschuldete, Lohnpfändung und die Adressen im Anhang**

Kontopfändung

Genau wie Ansprüche auf Lohn und Gehalt können Guthaben bei Kreditinstituten gepfändet werden. Gerade in Zeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs stellt die Pfändung des Kontos einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Lebenssituation der überschuldeten Menschen dar. Anders als bei einer Pfändung von Lohn oder Gehalt ist bei einer Kontopfändung grundsätzlich das gesamte Guthaben pfändbar. Pfändungsschutz für Girokonten ist nur auf dem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) möglich. Wurde das Konto noch nicht in ein P-Konto umgewandelt, sperrt die Bank die Auszahlung von zuvor verfügbaren Geldbeträgen. Wird das Konto danach in ein P-Konto umgewandelt, gilt diese Umwandlung bis zu vier Wochen rückwirkend.

→ **Siehe auch: Pfändungsschutzkonto (P-Konto), Kontosperrung**

Kontosperrung

Nicht selten stehen Betroffene vor dem Problem, dass ihnen die Bank von ihrem Girokonto nichts mehr auszahlt und auch keine Überweisungsaufträge ausführt. Das Konto ist gesperrt, heißt es und die Kunden sind mittellos. Diesem Phänomen liegt entweder eine Kontopfändung zugrunde. Oder die Bank selbst hat durch eine Verrechnung das Konto gesperrt.

Schutz bietet bei einer Kontopfändung das P-Konto. Im Fall einer Verrechnung schützt das P-Konto nur eingeschränkt: es verhindert die Verrechnung im Vorhinein, kann diese aber nicht nachträglich aufheben.

→ **Siehe auch: Pfändungsschutzkonto (P-Konto), Verrechnung**

Kosten des Angebotes

Die soziale Schuldnerberatung als ganzheitlich verfahrenende persönliche Hilfe sollte für die Ratsuchenden grundsätzlich kostenfrei sein. Hilfen für Überschuldete werden in den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kommunen und der Verbraucherberatungen angeboten. In einigen Beratungsstellen werden bei einer Schuldenregulierung die Kosten der Sachmittel (Porto, Fotokopien) berechnet. In anderen werden im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Gebühren erhoben für die Erledigung bestimmter Verfahrensabschnitte in Abhängigkeit zur Gläubigeranzahl (zum Beispiel 50 Euro für den Insolvenzantrag und 5 bis 10 Euro pro Gläubiger*in), wobei die meisten Einrichtungen differenzieren nach pfändbarem und unpfändbarem Einkommen der Betroffenen. Diese Gebühren betragen in der Regel jedoch nicht mehr als ein Fünftel bis ein Zehntel der Kosten des tatsächlichen Unterstützungsaufwands. Grundsätzlich besteht Kostentransparenz.

Kredit/Kreditkündigung

Zu den häufigsten Schuldenarten, zumindest der Höhe nach, zählen Bankschulden. In der Schuldnerberatung stößt man dabei auf Hypothekendarlehen und vor allem auf Konsumentenkredite. Diese gliedern sich im Wesentlichen in Ratenkredite und Rahmenkredite. Bei einem Ratenkredit werden der Auszahlungsbetrag, die Kosten des Darlehens und die Laufzeit festgeschrieben und dementsprechend die Höhe des Ratenbetrags bestimmt.

Die Zinsen und andere Kostenteile des Kredits sind Bestandteil der Rate. Für einen Rahmenkredit wird hingegen ein eigenes Konto eingerichtet und ein Höchstbetrag, mit dem das Konto belastet werden darf, vereinbart. Darüber hinaus wird eine Rate oder Mindestrate festgelegt. Verzinst wird der Betrag, der im Soll steht. Rahmenkredite verbinden Merkmale eines Dispositionskredits mit denen eines Ratenkredits; sie sind verbraucherschutzrechtlich wie diese zu behandeln.

Die Regelungen zum Verbraucherschutz finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Dabei wird unterschieden zwischen Verbraucherdarlehensverträgen, Verträgen über Finanzierungshilfen sowie Ratenlieferungsverträgen.

Eine Bank kann nach § 498 BGB einen Kreditvertrag nur unter folgenden Voraussetzungen kündigen:

1. Kredite mit einer Laufzeit bis zu 36 Monaten, wenn Verbraucher*innen mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Rückstand sind und der ausstehende Betrag sich auf mindestens zehn Prozent des Nettokreditbetrags beläuft.
2. Kredite mit einer Laufzeit ab 37 Monate, wenn Verbraucher*innen mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Rückstand sind und der ausstehende Betrag sich auf mindestens fünf Prozent des Nettokreditbetrags beläuft.
3. Zusätzlich muss der Kreditgebende den Verbraucher*innen erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Androhung der Kündigung gesetzt haben.

Bei einem Ratenkreditvertrag sind die Zinsen bereits in jede Rate eingerechnet. Die Bank muss nun bei der Kündigung und abschließenden Abrechnung eines Kredits die bereits gezahlten Raten von der Bruttokreditsumme abziehen. Von dem Rest muss sie den Teil der Zinsen zurückvergüten, der nicht verbraucht wurde. Diese Zinsvergütung wird nach einer festliegenden Formel berechnet.

Auf den nun geforderten Betrag wird ein sogenannter Verzugszins berechnet, dessen Höhe ebenfalls im BGB geregelt ist. Die Verzugszinsen dürfen demnach höchstens fünf Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegen. Ein Grund, warum Bankschulden vielfach trotz regelmäßiger Ratenzahlungen nicht geringer werden, liegt an der Verrechnung der Zahlungen mit den Schulden:

Nach § 497 BGB muss die Bank jede eingehende Zahlung in folgender Reihenfolge abrechnen:

1. Kosten
2. Hauptforderung
3. Zinsen

Jede eingehende Zahlung reduziert also zunächst die vorhandenen Kosten, zum Beispiel Mahnkosten, Rechtsanwaltskosten oder Gerichtskosten. Erst wenn diese Kosten bezahlt sind, wird der eingehende Betrag mit der Hauptforderung, also dem geschuldeten Betrag ohne Zinsen, und zum Schluss dann mit den Zinsen verrechnet. Für die Verrechnung von Zahlungen bei anderen Forderungen, wie zum Beispiel Kaufpreis-, Miet- oder Versicherungsforderungen, die nicht den Regelungen des Verbraucherdarlehens unterfallen, werden die Zahlungen nach **§ 367 BGB** in folgender Reihenfolge verbucht:

1. Kosten
2. Zinsen
3. Hauptforderung

Wenn Zahlungen erst ganz zum Schluss auf die Hauptforderung angerechnet werden, wächst die Gefahr, dass der Schuldenberg trotz einer gewissen Rückzahlungssumme überhaupt nicht kleiner wird, da die Rate nicht ausreicht, um Kosten und Zinsen, geschweige denn auch nur einen Teil der Hauptforderung zu decken.

→ **Informationen zu den Kreditarten:**

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/KreditImmobilien/Kredite/kredite_artikel.html

→ **Siehe auch: Abtretung, Dispo/Überziehungskredit**

Lohnpfändung

Gläubiger können Lohnansprüche der Schuldner*innen pfänden. Soweit der Lohn pfändbar ist, verringert sich dadurch das Einkommen der Überschuldeten. Gleiches gilt für Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Renten. Die Lohnpfändung erfolgt durch einen sogenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, den das zuständige Vollstreckungsgericht, also das Amtsgericht am Wohnsitz der Überschuldeten, auf Antrag des Gläubigers erlässt. Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgt die Pfändung auf der Grundlage einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung der zuständigen Behörde (Das kann zum Beispiel eine Gemeinde oder das Finanzamt sein) erlässt. Den Beschluss oder die Verfügung erhalten die Arbeitgeber der Überschuldeten als sogenannte Drittschuldner, die über den Gerichtsvollzieher entsprechend informiert werden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die pfändbaren Teile des Arbeitseinkommens einzubehalten und an die pfändenden Gläubiger zu überweisen. In diesem Dreiecksverhältnis kommt den Arbeitgeber*innen eine zentrale Rolle zu. Sie haften nämlich sowohl gegenüber den Gläubigern als auch den Mitarbeitenden für die korrekte Abwicklung der Lohnpfändung.

Die Personalabrechnungsstelle muss klären:

- Wieviel ist pfändbar?
- Wer erhält den pfändbaren Betrag bei mehreren Pfändungen?
- Sind Abtretungen vorrangig zu berücksichtigen?

Die Höhe des jeweils pfändbaren Betrags ergibt sich aus der aktuellen **Pfändungstabelle** nach § 850c ZPO. Maßstab für die Berechnung des Pfändungsbetrags sind neben dem Nettoeinkommen die Anzahl der Personen, denen gegenüber die Überschuldeten unterhaltspflichtig sind.

Beispiel 1 (Pfändungstabelle aus 2022/23)

Schuldner*in: alleinstehend

Nettolohn: 1450 Euro

Tabelle: Spalte 0 (Unterhaltspflicht für 0 Personen)

Pfändbar: 83,89 Euro

Beispiel 2

Schuldner*in: verheiratet/zwei gemeinsame Kinder

Nettolohn: 2430 Euro

Tabelle: Spalte 3 (Unterhaltspflicht für zwei Kinder plus Ehepartner*in = drei Personen)

Pfändbar: 12,43 Euro

Beim Nettoeinkommen ist darauf zu achten, dass unpfändbare Lohnanteile zuvor abgezogen werden (zum Beispiel Urlaubsgeld, Erschwerniszuschläge, siehe Stichwort Pfändungsschutz). Problematisch ist die Anwendung der Pfändungstabelle in **Patchwork-Familien**. Hier bestehen teilweise keine bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten. Der Pfändungsbetrag ist dadurch höher, das verbleibende Haushaltseinkommen entsprechend niedriger.

So beträgt im Beispiel 2 der Pfändungsbetrag 299,61 Euro (Spalte 1 der Tabelle), wenn der Partner nicht der Vater der Kinder ist, trotzdem er durch die familiäre Lebensgemeinschaft finanziell Unterhalt leistet. Diese sogenannten faktischen Unterhaltspflichten werden nur vereinzelt durch Gerichte den zivilrechtlichen gleichgestellt. Sie können unter bestimmten Bedingungen beim Pfändungsschutzkonto berücksichtigt werden. Gehen bei der Arbeitsstätte des*der Überschuldeten mehrere Pfändungen ein, sind die pfändbaren Einkommensanteile an den Gläubiger zu überweisen, dessen Pfändungsbeschluss als erster eingegangen ist. Entscheidend ist allein das Datum der Zustellung.

Beispiel

Der Pfändungsbeschluss der Gläubigerin A geht am 13. März 2023 bei Arbeitgeberin B ein. Am 15. März 2023 wird ein weiterer Pfändungsbeschluss des Gläubigers C zugestellt. Die pfändbaren Einkommensanteile gehen an Gläubigerin A. Gläubiger C muss so lange warten, bis die Forderung von A vollständig befriedigt ist.

★ Praxistipps:

1. Der Pfändungsbetrag ist auf der Lohnabrechnung ausgewiesen. Betroffene sollten prüfen, ob ihre Unterhaltspflichten vollständig erfasst sind (Anzeichen dafür können beispielsweise die Lohnsteuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge bieten).
2. Verbleibt den Betroffenen nach Abzug des pfändbaren Betrags weniger als das Existenzminimum gemäß SGB II oder SGB XII, besteht die Möglichkeit, eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages zu beantragen. Der Antrag ist mit dem Nachweis des sozialhilferechtlichen Bedarfs bei dem örtlichen Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) oder bei der pfändenden Behörde zu stellen.
3. Gepfändetes Einkommen kann auf den Grundsicherungsbedarf nach SGB II oder XII nicht angerechnet werden, weil es für die Deckung des Bedarfs nicht zur Verfügung steht. Daher könnte ein (höherer) Leistungsanspruch bestehen. Relevant ist dies vor allem für Patchwork-Familien, für die die Freigrenzen der Pfändungstabelle nur eingeschränkt gelten.

§ Gesetze: § 850c ZPO (Pfändungsfreigrenzen), § 850f ZPO (Erhöhungsantrag)

→ **Pfändungstabelle:** Direkt zur jeweils gültigen Tabelle führt der folgende Link, wobei die Jahreszahl ab dem 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend abzuändern ist:

https://www.gesetze-im-internet.de/pf_ndfreigrbek_2022/anhang.html

(gültig vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023)

https://www.gesetze-im-internet.de/pf_ndfreigrbek_2023/anhang.html

(Direktlink, funktioniert ab 1. Juli 2023, Tabelle gültig bis 30. Juni 2024)

→ Broschüre des BMJ mit den jeweils gültigen Pfändungsfreigrenzen und der Pfändungstabelle:

<https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/>

[ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Pfaendungsfreigrenzen.html](https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Pfaendungsfreigrenzen.html)

→ Siehe auch: Abtretung, Pfändungsschutz/Pfändungsfreigrenzen/Pfändungstabelle, Unterhaltspfändung

Mahnverfahren

Das gerichtliche Mahnverfahren ist eine kostengünstige und einfache Möglichkeit für zivilrechtliche Gläubiger, einen vollstreckbaren Schuldtitel, den sogenannten Vollstreckungsbescheid zu erlangen. Dieser ist notwendig für eine Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher oder für eine Lohn- oder Kontopfändung. Außerdem verjährt der Anspruch dann frühestens nach 30 Jahren. Das Mahnverfahren ist digitalisiert und beginnt mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids, den die Gläubiger bei zentral zuständigen Amtsgerichten stellen. Ohne inhaltliche Prüfung, ob der Anspruch berechtigt ist, erlässt das Mahngericht den sogenannten Mahnbescheid und stellt ihn dem*der Schuldner*in zu.

Der*die Schuldner*in hat nun folgende Handlungsoptionen: Er*sie kann

- den in dem Mahnbescheid genannten Betrag zahlen oder Ratenzahlung vereinbaren.
- Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen (weil der Anspruch nicht berechtigt ist).
- einfach nicht reagieren.

Auch ein teilweiser Widerspruch ist möglich. Ein Vordruck für den Widerspruch ist dem Mahnbescheid beigelegt, ein mit dem notwendigen Aktenzeichen versehenes selbst formuliertes Schreiben, reicht notfalls aber aus. Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Mahnbescheids eingelegt werden. Als zugestellt gilt der Mahnbescheid nicht nur bei der persönlichen Aushändigung an den*die Schuldner*in, sondern auch dann, wenn eine entsprechende Benachrichtigung über die Zustellung im Briefkasten hinterlegt wird.

Der Widerspruch muss an das Gericht geschickt werden, das den Mahnbescheid erlassen hat. Zahlen die Schuldner*innen den in dem Mahnbescheid geforderten Betrag nicht und legen auch keinen Widerspruch ein, dann erlässt das Gericht den sogenannten Vollstreckungsbescheid. Auch hiergegen können sich die Betroffenen noch wehren. Sie haben wiederum 14 Tage Zeit, um einen Einspruch einzulegen. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, haben die Gläubiger einen rechtskräftigen Schuldtitel, aus dem die Zwangsvollstreckung, zum Beispiel eine Lohnpfändung erfolgen kann.

§ Gesetz: §§ 688 ff. ZPO

→ Weitere Informationen:

<https://www.justiz.nrw.de/BS/lebenslagen/zivilrecht/Mahnverfahren/index.php>

→ Siehe auch: Verjährung, Zwangsvollstreckung

Minderjährighaftung und Minderjährigenschutz

Auch wenn das eigentlich dem grundrechtlichen Schutz Minderjähriger zuwiderläuft, sind Kinder und Jugendliche nicht selten verschuldet oder auch schon überschuldet. Dafür gibt es verschiedene Ursachen.

Schulden von Minderjährigen sind aufgrund von **Rückforderungen sozialer Leistungen**, insbesondere von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II möglich. Die Bundesagentur für Arbeit hatte Mitte 2021 gegenüber rund 517 000 Minderjährigen offene Forderungen mit einem Gesamtbetrag von über 173 Millionen Euro. Kinder sollen also für ihre Eltern haften, die die Schulden letztlich verursacht haben.

Solange dies etwa durch eine Kindergrundsicherung nicht geändert wird, bleibt ein Ausweg: Volljährig gewordene Kinder können sich auf die **Beschränkung der Minderjährigenhaftung** berufen. Denn sie haften grundsätzlich nur mit dem Vermögen, das sie beim Eintritt der Volljährigkeit besitzen. Ist zu diesem Zeitpunkt kein Vermögen vorhanden oder reicht das Vermögen nicht zur Schuldentilgung aus, kann die Forderung nicht mehr durchgesetzt werden, die Schulden müssen dann nicht (vollständig) bezahlt werden. Vorab wäre neben der Vermögenslage gegebenenfalls zu klären, ob die Forderung zu Recht besteht. Ist dies der Fall, dann müssen die Kinder nach ihrem 18. Geburtstag diese Einrede ausdrücklich gegenüber den Gläubigern erklären. Die Bundesagentur für Arbeit hat diese Haftungsbegrenzung von Amts wegen zu berücksichtigen. Dabei ist die Haftung eines Kindes auf Rückzahlung von SGB II-Leistungen auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt (neues Schonvermögen beim Bürgergeld).

Das gleiche Recht auf Verweigerung der Zahlung besteht bei **vertraglichen Zahlungspflichten**, die Minderjährige mit Zustimmung der Eltern eingegangen sind. Die Haftungsbegrenzung kann auch dann noch geltend gemacht werden, wenn ein Vollstreckungstitel vorliegt, der während der Minderjährigkeit ergangen ist. Auch wenn Eltern für sich selbst auf den Namen ihres Kindes Käufe tätigen, könnte sich das volljährig gewordene Kind von dieser auf seinem Namen lautenden Schuld notfalls mit Hilfe dieser Einrede befreien, soweit keine andere Lösung möglich ist. Schließen Minderjährige aber außerhalb ihres Taschengeldrahmens selbst Verträge ohne Zustimmung der Eltern, dann schulden die Kinder daraus keine Zahlung, weil sie nur eingeschränkt geschäftsfähig sind.

Schulden können auch aus einer **Schadensersatzpflicht** Minderjähriger folgen. Denn ab einem Alter von sieben Jahren werden Kinder und Jugendliche unter Umständen für ihr fahrlässiges oder vorsätzliches schädigendes Verhalten selbst verantwortlich gemacht. Hiergegen könnte zwar (außer bei Vorsatz) eine private Haftpflichtversicherung schützen. Aber nicht wenige von Armut und Überschuldung betroffene Familien besitzen diese Versicherung nicht (mehr). Eventuell könnte der Versicherungsschutz im Rahmen einer Haushalts- und Budgetberatung thematisiert werden.

Schließlich kann auch das »**Schwarzfahren**«, also rechtlich das Erschleichen von Leistungen, je nachdem wie häufig das Verhalten aufgefallen ist, zu relativ hohen Schulden Jugendlicher und unter Umständen (auch) zu strafrechtlicher Verfolgung führen. Das Thema wird aber von den Gerichten unterschiedlich bewertet. Manche Gerichte sind der Meinung, dass das regelmäßig von Verkehrsbetrieben erhobene erhöhte Beförderungsentgelt, z. B. eine Vertragsstrafe von 60 Euro, aus Gründen des Minderjährigenschutzes nicht zulässig ist (denn: für das Schwarzfahren gibt es keine Zustimmung der Eltern und ein Schaden ist in der Regel nicht entstanden). Auch die darauffolgenden Inkassokosten dürften in vielen Fällen nicht berechtigt sein. Eine weitergehende Beratung ist daher im Zweifelsfall zu empfehlen.

§ **Gesetze:** § 1629a BGB (Beschränkung der Minderjährigenhaftung), § 828 BGB (Schadensersatzpflicht Minderjähriger), §§ 106 ff. BGB (Geschäftsfähigkeit), § 110 BGB (Taschengeld), § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen), § 40 Absatz 9 SGB II (Schonvermögen bei Haftung Minderjähriger).

→ **Weitere Informationen:**

<https://infodienst-schuldnerberatung.de/existenzsicherung/minderjaehrigen-schulden-ba/>

Moratorium

Ein Moratorium (Zahlungsaufschub) ist in Krisenzeiten notwendig zur Daseinsvorsorge. Es sichert einstweilen existenziell wichtige Güter für Menschen, die von Armut und Überschuldung bedroht sind. Moratorien können gesetzlich verankert sein oder individuell vereinbart werden. Dadurch können Menschen zeitweise zum Beispiel vor einer Wohnungskündigung oder einer Stromsperre geschützt sein, wenn sie die Miete oder den Strom nicht bezahlen können.

So ermöglichte zum Beispiel zu Beginn der Corona-Pandemie ein Bundesgesetz ein maximal dreimonatiges Zahlungsmoratorium unter anderem hinsichtlich der Miete, der Energiekosten und bei Darlehensverträgen. Damit war mindestens für diesen Zeitraum eine Kündigung oder Sperre ausgeschlossen. Allerdings fehlten Bestimmungen zur Regulierung der bestehen gebliebenen Zahlungsverpflichtungen. Sinnvoll wäre es, wenn Moratorien angemessene Regeln zur Schuldenregulierung bis hin zu einem Schuldenerlass enthielten. Auch ohne gesetzliche Grundlage sind Moratorien zum Beispiel mit dem örtlichen Energieversorger aushandelbar (beispielsweise über Kooperationsvereinbarungen mit Beratungsstellen oder über kommunale Runde Tische).

➔ **Weitere Informationen:** <https://www.fbsb-nrw.de/?s=Moratorium>

➔ **Siehe auch:** **Energiesperre, Wohnungskündigung/Zwangsräumung**

Pfändungsschutz/Pfändungsfreigrenzen/Pfändungstabelle

Zur Sicherung der materiellen Existenz der Überschuldeten regeln Pfändungsschutzvorschriften, welches Einkommen pfändungsfrei und welches Vermögen vor Pfändungen geschützt sind. Der Pfändungsschutz für das **Arbeitseinkommen** ist überwiegend in den Paragrafen 850a bis 850f ZPO geregelt. Für Einkommen aus Sozialleistungen gibt es zudem weitere Regelungen im Sozialgesetzbuch. Einkommen aus Selbständigkeit ist nach **§ 850i ZPO** geschützt.

Für Arbeitseinkommen gilt grundsätzlich die **Pfändungstabelle** nach § 850c ZPO (auch Lohnpfändungstabelle genannt). Aus dieser Tabelle lassen sich die Pfändungsbeträge ablesen. Beim Arbeitseinkommen sind bestimmte Einkommensbestandteile als pfändungsgeschützt herauszurechnen. Pfändungsgeschützt sind zum Beispiel: Überstundenvergütungen, Urlaubsgeld, Spesen, Erschwerniszulagen und das Weihnachtsgeld, dieses allerdings nur zu einem bestimmten Teil.

Sparvermögen ist abgesehen von einzelnen wenigen Ausnahmen (zum Beispiel bestimmte Altersvorsorgevermögen wie der »Riester«) grundsätzlich nicht pfändungsgeschützt. Das ist problematisch, weil die Grundsicherung (Bürgergeld) und Sozialhilfe gewisse Vermögensfreigrenzen gewähren und weil dort das Ansparen für einmalige Bedarfe (Beispiel: Ersatz der Waschmaschine) konzeptioneller Bestandteil der pauschalierten Regelbedarfsätze ist. Fragen des Pfändungsschutzes wie der Zwangsvollstreckung allgemein sind im Detail komplex. Im Einzelfall empfiehlt sich die Einschaltung einer anerkannten Schuldnerberatung.

➔ **Siehe auch:** **Lohnpfändung, Unterhaltspfändung, Wohnungskündigung/Zwangsräumung, Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher**

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Seit 2010 haben Überschuldete die Möglichkeit, ein schon bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto, das P-Konto, umzuwandeln. Auf diesem P-Konto ist ein monatlicher Grundfreibetrag (oder Sockelfreibetrag) unpfändbar. Schutz vor Kontopfändungen und Verrechnungen gibt es nur auf dem P-Konto. Das gilt auch für sämtliche Zahlungseingänge, auch für Sozialleistungen und selbst für das Kindergeld. Das P-Konto ist daher das zentrale Mittel zur Existenzsicherung überschuldeter Menschen.

Der **Grundfreibetrag** für das P-Konto wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 beträgt er 1340 Euro. Aus diesem Betrag können Überweisungen, Lastschriften, Barabhebungen, Daueraufträge etc. getätigt werden. Damit soll die materielle Existenzgrundlage der alleinstehenden Überschuldeten ohne Einschaltung der Justiz abgesichert werden. Überschuldete erhalten ein P-Konto dadurch, dass sie gegenüber ihrer Bank die Umwandlung verlangen. Der Grundfreibetrag steht nach erfolgter **Umwandlung des Girokontos** in ein P-Konto zur Verfügung, soweit das Konto Guthaben aufweist. Spätestens zu Beginn des vierten Geschäftstages nach dem Verlangen auf Umwandlung muss das Guthaben wieder verfügbar sein, häufig geht es schneller. Entsprechend erfolgt auch die **Rückumwandlung** des P-Kontos in ein normales Girokonto. Bei einem Wechsel der Bank ist für den Pfändungsschutz darauf zu achten, dass jede Person nur ein P-Konto haben darf.

Auch ein **Gemeinschaftskonto** und ein überzogenes Konto können in ein P-Konto umgewandelt werden. Die Gemeinschaftskonten werden in zwei Einzelkonten getrennt und die Guthaben in der Regel nach Kopfteilen aufgeteilt. Einen Negativsaldo oder **Dispo** überführt die Bank in ein separates Konto. Überschuldete können insoweit unbelastet über ihre Zahlungseingänge bis zu dem Grundfreibetrag verfügen, eine Verrechnung mit dem früheren Dispo ist ab dem »Verlangen auf Umwandlung« bereits unzulässig.

Diese ersten wichtigen Maßnahmen können Überschuldete in der Regel eigenständig ohne spezifische Beratung vornehmen. Sie benötigen dafür grundsätzlich auch keine sogenannte P-Konto-Bescheinigung. Insbesondere Paare und Familien, aber auch Singles mit höherem Einkommen, benötigen jedoch höhere Freibeträge.

Erhöhungsbeträge/P-Konto-Bescheinigung

Der Grundfreibetrag kann durch folgende Maßnahmen erhöht werden:

- Durch die Vorlage einer Bescheinigung bei der Bank, in der weitere, über den Grundbetrag hinausgehende Freibeträge ausgewiesen werden (P-Konto-Bescheinigung)
- Ersatzweise und ergänzend durch Entscheidung des Vollstreckungsgerichts oder der bei öffentlichen Gläubiger zuständigen Vollstreckungsbehörde, jeweils auf entsprechenden Antrag der Schuldner*innen

P-Konto-Bescheinigungen können Arbeitgeber*innen, Rechtsanwälte*innen und vor allem Schuldnerberatungsstellen, die eine Anerkennung nach § 305 Insolvenzordnung besitzen (Verbraucherinsolvenzberatungsstellen), ausstellen. Sozialleistungsträger wie zum Beispiel Jobcenter und Sozialämter sowie die Familienkassen müssen auf Antrag Bescheinigungen ausgeben.

Eine Erhöhung des Grundfreibetrags ist **zum Beispiel** vorgesehen für:

- gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen oder wenn die Kontoinhaber*innen Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft erhalten – faktische Unterhaltspflichten – , dann beträgt der Erhöhungsbetrag für die erste berechnete Person (Stand: 2022/23) 500,62 Euro und für jede weitere berechnete Person 278,90 Euro. Diese Beträge werden jährlich jeweils zum 1. Juli angepasst.
- Kindergeld, Kinderzuschlag und andere Geldleistungen für Kinder.
- sonstige staatliche Leistungen, für die das entsprechende Gesetz die Unpfändbarkeit regelt (Beispiele: Heizkostenzuschuss 2022, Energiepreispauschale für Rentner*innen).
- mit Einschränkungen Nachzahlungen von Sozialleistungen und von Arbeitseinkommen.
- Pflegegeld und vergleichbare Leistungen sowie einmalige Sozialleistungen und Geldleistungen aus der Bundesstiftung »Mutter und Kind«.

Beispiel

Für Alleinerziehende mit zwei Kindern im Haushalt, die Kindergeld auf das gepfändete Konto überwiesen bekommen, kann ein Pfändungsfreibetrag von insgesamt 2619,52 Euro bescheinigt werden. (1340€ 500,62€ 278,90€ 250€ 250€, Stand: 1. Januar 2023).

Wenn Betroffene eine Bescheinigung nicht zumutbar erlangen können (zum Beispiel wegen der Wartezeiten oder möglicher Kosten), kann die Bescheinigung auf Antrag durch das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) oder die pfändende Behörde (Finanzamt, Gemeinde) ersetzt werden. Diesen gegenüber ist nachzuweisen, dass eine Bescheinigung nicht zumutbar zu bekommen war. Das Verfahren ist kostenfrei.

Ist das (Arbeits-)Einkommen höher als die Summe aus dem Grundbetrag und den Erhöhungsbeträgen aus den gesetzlichen und faktischen Unterhaltsverpflichtungen, dann kann eine weitere Erhöhung des Pfändungsfreibetrags gemäß der Pfändungstabelle nur über das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsbehörde erlangt werden. Bei längerfristiger Unpfändbarkeit (z. B. bei Sozialleistungsbezug) kann durch das Vollstreckungsgericht eine auf 12 Monate befristete generelle **Unpfändbarkeit des Kontoguthabens** angeordnet werden..

Exkurs: Sparen auf dem P-Konto

Überschuldete haben rechtlich nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zu sparen. Abgesehen von bestimmten Rentenversicherungen sind finanzielle Rücklagen grundsätzlich nicht pfändungsgeschützt. Das gilt auch in einem Insolvenzverfahren. Vermögensfreibeträge wie im Grundsicherungsrecht gibt es nicht. Das steht im Widerspruch zu den pauschalierten Regelbedarfen der Grundsicherung, die auf ein Ansparen für größere Anschaffungen angelegt sind. Sparen zugunsten anderer, etwa Sparkonten für Kinder, sind dagegen dem Zugriff der Gläubiger entzogen, wenn Inhaber/Eigentümer der Konten die Kinder sind. Entsprechendes gilt für andere Sparformen. Das P-Konto ermöglicht Überschuldeten seit der Reform im Dezember 2021 theoretisch ein begrenztes Sparen im eigenen Namen. Denn der Pfändungsfreibetrag, begrenzt durch den monatlichen Zahlungseingang, kann ganz oder in Teilen auf bis zu drei Folgemonate übertragen werden.

! **Achtung:** Das Sparen auf dem P-Konto ist praktisch kaum empfehlenswert, weil Banken die Regeln häufig nicht beachten und das Gesparte sehr leicht verloren gehen kann.

§ **Gesetze:** § 850k ZPO (Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos), § 850I ZPO (Pfändung des Gemeinschaftskontos), § 899 – 910 ZPO (Wirkungen des Pfändungsschutzkontos).

→ **Weitere Informationen:**

<https://www.verbraucherzentrale.de/das-pfaendungsschutzkonto-pkonto-31097>

→ **Siehe auch:** Kontopfändung, Kontosperre, Pfändungsschutz, Verrechnung

Prävention

In der Schuldenprävention unterscheidet man zwischen struktur- und personenbezogenen Maßnahmen. Von Bedeutung ist im Rahmen dieser Broschüre der Bereich personenbezogener Prävention.

Darunter versteht man Informationsveranstaltungen, Trainingskurse, Gruppenberatungen, Multiplikatoren-Fortbildungen und ähnliches. Diese Veranstaltungen finden an Volkshochschulen, Berufsbildungseinrichtungen, Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in der Jugendberufshilfe, in der Jugendsozialarbeit, an Schulen und in Verbraucherberatungsstellen statt.

Die stetig steigende Zahl von überschuldeten Personen unterschiedlicher Altersgruppen führte in den letzten Jahren dazu, dass verschiedene Projekte im Bereich Prävention entwickelt und erprobt wurden.

Da das Thema Geld und Umgang mit Geld immer noch zu den Tabuthemen in unserem Lebensalltag gehört, orientieren sich die Projekte zunehmend daran, Finanzkompetenz zu vermitteln oder zu stärken. Dabei werden auch Erkenntnisse der Resilienzforschung genutzt, um Überschuldung individuell vorbeugen oder abwehren zu können. Finanzkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation und somit eine wichtige Grundlage für eine verantwortungsvolle Haushalts- und Lebensführung. Angemessene Finanzkompetenz ist eine zentrale Bedingung, um Finanz- und Konsumententscheidungen richtig zu treffen und die Folgen dieser Entscheidungen kritisch abschätzen zu können. Das bundesweite Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz e. V. definiert in seiner Präambel den Begriff Finanzkompetenz wie folgt: »Finanzkompetenz ist die Kompetenz zur Gewinnung und nachhaltigen Nutzung finanzieller Mittel und Finanzdienstleistungen. Dies schließt die Abwägung von Bedürfnissen und Alternativen der

Bedürfnisbefriedigung ein und hat stets auch die langfristige Vermögenssicherung im Blick.«
Das Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz NRW hat zum Beispiel diverse Projekte für verschiedene Zielgruppen entwickelt.

➔ **Adressen und Projektbeispiele siehe Anhang**

Rechtsdienstleistung/Rechtsberatung

Beratung zu Schuldenproblemen besteht zu einem mehr oder weniger großen Teil aus der rechtlichen Beratung in einem konkreten Einzelfall. Auch eine Vertretung der Ratsuchenden durch die Beratungsstelle gegenüber Gläubigern ist häufig sinnvoll. Für diese zusammenfassend als Rechtsdienstleistungen bezeichneten Tätigkeiten benötigt die beratende Einrichtung eine gesetzliche Erlaubnis. Die Regelungen dazu finden sich im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Das Gesetz erlaubt die außergerichtliche rechtliche Beratung und Vertretung als Nebenleistung

- wenn sie zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört, unabhängig davon, welche Einrichtung oder welcher Träger hinter der Tätigkeit steht.

Die Klärung rechtlicher Fragen gehört zum Tätigkeitsbild vieler Bereiche der sozialen Arbeit. Soweit diese Rechtsdienstleistung ein kleinerer Teil einer thematisch anders ausgerichteten sozialen oder psychosozialen Beratung und Hilfe ist, stellt sie auch nur eine Nebenleistung dar. Im Vordergrund der beruflichen Tätigkeit steht die allgemeine sozialarbeiterische, nicht die rechtliche Dienstleistung.

Wenn die rechtliche Beratung Hauptleistung, also Schwerpunkt der Arbeit ist, dann ist sie unter bestimmten weiteren Bedingungen erlaubt

- für Träger der freien Wohlfahrtspflege und für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie für kommunale Einrichtungen als Teile einer Behörde

Zusätzlich wird hier unter anderem gefordert, dass die schwerpunktmäßig betriebene Rechtsdienstleistung durch eine Person mit volljuristischer Ausbildung mindestens angeleitet wird, wobei die Anleitung auch über den Dachverband des jeweiligen Trägers erfolgen kann. Anerkannte Stellen der Verbraucherinsolvenzberatung schließlich sind als solche ohne weiteres dazu befugt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

§ Gesetze: § 5 RDG und § 8 RDG

Rundfunkbeitragsbefreiung

Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist jeder Haushalt zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags (früher unter GEZ-Gebühren bekannt) verpflichtet. Den Beitrag schulden alle volljährigen Bewohner*innen der Wohnung als Gesamtschuldner*in. Rundfunkbeitragsschulden bilden bei einkommensarmen Menschen eine stete Quelle neuer Verschuldung. Die Möglichkeit der Befreiung steht vielen, aber nicht allen eigentlich Bedürftigen offen. Auf Antrag können bestimmte Personen von der Zahlung befreit werden,

oder der Beitrag kann ermäßigt werden. Das Gesetz nennt insgesamt zehn spezielle Befreiungsgründe: Befreiung erhalten zum Beispiel Empfänger*innen von Bürgergeld, von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Befreiungsgrund ist dem zuständigen Rundfunkbeitragsservice nachzuweisen. Die Befreiung oder Ermäßigung gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides. Sie kann rückwirkend für bis zu drei Jahre geltend gemacht werden. Die Befreiung oder Ermäßigung bezieht auch bestimmte im Haushalt lebende Familienangehörige oder Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ein. Andere Bewohner*innen können selbst einen Befreiungsantrag stellen, andernfalls könnten sie für den Haushalt beitragspflichtig sein (Beispiel: Wohngemeinschaft).

★ **Praxistipp:** Wenn einer der zehn Befreiungsgründe nicht infrage kommt, kann eine Befreiung dennoch möglich sein, weil ein »besonderer Härtefall« vorliegt. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt aus einem Einkommen unterhalb der zur Deckung des Existenzminimums gedachten sozialrechtlichen Regelleistungen bestreiten müssen. Nicht die Art des Einkommens, sondern die vergleichbare Armutslage und die Bedürftigkeit sind hier für eine Rundfunkbefreiung entscheidend.

§ **Rundfunkbeitragsstaatsvertrag:** § 2 (Beitragsschuldner), § 4 Absatz 1 (Befreiungsgründe), § 4 Absatz 2 (Ermäßigungsgründe), § 4 Absatz 3 (Einbeziehung Angehöriger), § 4 Absatz 4 (Dauer der Befreiung, Rückwirkung), § 4 Absatz 6 (Härtefallregelung), § 4 Absatz 7 (Verfahren, Nachweise)

→ **Weitere Informationen zur Härtefallregelung:** www.fbsb-nrw.de (Stichwort Rundfunkbeitrag)

Schufa

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (kurz Schufa) speichert mehr als 680 Millionen Daten von über 65 Millionen Bundesbürger*innen. Im Wesentlichen sind Banken, aber auch Kaufhäuser, Kreditkartengesellschaften, Einzelhandelsunternehmen und Versandhäuser Vertragsunternehmen der Schufa. Sie registriert alle wichtigen Daten rund um die Kreditvergabe. Insbesondere werden sogenannte Negativmerkmale wie Kreditkündigungen, Ratenzahlungsrückstände ab einer bestimmten Höhe, Rückbuchungen von Schecks oder Einziehungsaufträgen, Anträge auf Mahnbescheide oder eidesstattliche Versicherungen gespeichert.

Daneben erstellt die Schufa in einem sogenannten Scoring-Verfahren Prognosen zur Sicherheit, mit der Kund*innen ihre Rückführungsverpflichtungen erfüllen. Ein Zahlenwert zwischen eins und 1000 soll darüber Auskunft geben, wobei 1000 volle Kreditwürdigkeit bedeutet. Welche Faktoren den Score-Wert im Einzelnen bestimmen, wird von der Schufa bislang als Geschäftsgeheimnis behandelt. 2008 hatte die Bundesregierung eine Untersuchung in Auftrag gegeben, die in Auskunfteien gespeicherte Verbraucherdaten überprüfen sollte und zu dem Ergebnis kam, dass knapp die Hälfte der gespeicherten Daten und damit der Auskünfte fehlerhaft sind. Das kann im Ernstfall dazu führen, dass Personen als weniger kreditwürdig eingestuft werden, als sie es eigentlich sind. Problematisch ist, dass die persönlichen Daten der Betroffenen offengelegt werden müssen, das Verfahren, nach dem die Kreditwürdigkeit beurteilt wird, jedoch nicht.

Die Schufa aktualisiert ihre Daten laufend und speichert sie so lange, bis die entsprechenden Schulden bezahlt worden sind. Aber auch, nachdem die Schulden beglichen sind, wird die Eintragung noch für einen Zeitraum von drei Jahren im System geführt. Sie hat dann zwar den Vermerk »erledigt«, ist aber nichtsdestotrotz nicht gelöscht. Dies kann zum Beispiel nach einer Erteilung der Restschuldbefreiung sehr problematisch sein. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) fordert daher eine Verkürzung der Speicherfristen auf sechs Monate wie in den Insolvenzbekanntmachungen.

Die Schufa ist die wichtigste Quelle, nach deren Informationen Banken darüber entscheiden, ob ein Kunde überhaupt ein Konto, einen Kredit oder eine der begehrten Plastikkarten wie EC- oder Kreditkarte bekommt.

Schon bei der Beantragung eines Girokontos muss man in der Regel die sogenannte »Schufaklausel« unterschreiben. Damit gibt man sein Einverständnis, dass die Daten an die Schufa weitergeleitet werden dürfen. Alle Kunden, über die Einträge in der Schufa bestehen, haben das Recht, die über sie gespeicherten Daten bei der Schufa abzufragen. Ebenso können sie verlangen, dass falsche Einträge berichtigt werden.

Schufa Auskünfte sind teilweise kostenpflichtig. Die sogenannte Bonitätsauskunft kostet 29,95 Euro. Seit April 2010 haben alle Betroffenen das Recht auf mindestens eine kostenfreie Auskunft pro Jahr. Diese Selbstauskunft kann auch per Internet www.meineschufa.de bestellt werden. Die Kontaktdaten der Schufa finden Sie im Anhang.

Schuldenregulierung

Bevor Verhandlungen mit der Gläubigerseite aufgenommen werden, sollte klar sein, was die Schuldner*innen leisten können und wie die weitere Perspektive des Schuldnerhaushaltes aussieht. Bei jeder Verhandlung ist immer die Situation der Betroffenen ausschlaggebend.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Beratungsfachkräfte sollten sich ihre eigene Position/Stellung bewusstmachen. Sie vertreten zwar die Schuldner*innen, haben aber zugleich eine Vermittlerfunktion. Oder anders ausgedrückt: Sie sind die Kommunikationsagentur, die abgebrochene oder unterbrochene Gesprächsverbindungen wiederherstellt.
- Grundlage jeder Verhandlung kann immer nur die reale Situation der Betroffenen sein. Dies betrifft insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.
- Schuldnerberatung sollte deshalb umsichtig agieren und keine unrealistischen Angebote machen.
- Regulierungsangebote, die auf einer realistischen Grundlage gemacht werden, sollten nicht nachverhandelt werden. Es sei denn, dass sich diese Grundlage verändert hat.

Die gemachten Angaben müssen immer der Wahrheit entsprechen. Die Integrität der Beratungsstelle steht sonst auf dem Spiel.

Unterhalt/Unterhaltsschulden

Die Nichtzahlung von Unterhalt an Ehegatten und Kinder gefährdet deren Existenz und führt andererseits zu Unterhaltsschulden bei den Unterhaltspflichtigen. An die Stelle des Kindesunterhalts tritt der staatliche Unterhaltsvorschuss, den sich der Staat in Gestalt der Unterhaltsvorschusskassen der Länder vom eigentlich unterhaltsverpflichteten Elternteil zurückholt. Beim Ehegattenunterhalt übernimmt bei Bedarf der Träger der Grundsicherung (zum Beispiel das Jobcenter) diese Funktion. Die sogenannte faktische Unterhaltsverpflichtung ist keine in diesem Sinn bestehende bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht. Als faktische Unterhaltspflicht wird die sozialgesetzliche Einstandspflicht in einer Bedarfsgemeinschaft bezeichnet, deren Mitglieder untereinander nicht verwandt oder nicht verheiratet sind.

In der Schuldnerberatung ist häufig die Frage der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten problematisch, die neben der Bedürftigkeit der Berechtigten die Unterhaltspflicht begründet. Unterhalt schuldet nur, wer nach dem eigenen Einkommen in der Lage ist, Unterhalt zu leisten. Ein Maßstab dafür ist der sogenannte Selbstbehalt, das ist das Einkommen, das zur eigenen Bedarfsdeckung notwendig ist. Allerdings: Aufgrund der den Kindern gegenüber bestehenden »gesteigerten« Unterhaltspflicht führt geringes Einkommen eines Elternteils nicht automatisch zu einem Wegfall der Unterhaltsverpflichtung. So wird zum Beispiel trotz Langzeitarbeitslosigkeit bei der Berechnung des Kindesunterhalts sogenanntes »fiktives« Einkommen zugrunde gelegt, das Einkommen also, das der in Anspruch genommene Elternteil entsprechend seiner beruflichen Qualifikation erzielen könnte. Die Pflicht zur Unterhaltszahlung fällt im Beispielsfall erst dann weg, wenn der Elternteil nachweisen kann, dass eine Arbeit (mit entsprechendem Lohn) für ihn unmöglich zu finden ist.

Die Höhe des Selbstbehalts wie auch der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich in der Regel aus den Unterhaltstabellen. Weithin als Orientierungsmaßstab gilt die Düsseldorfer Tabelle, die das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Erläuterungen jährlich zum 1. Januar veröffentlicht.

Beispiel

Im Jahr 2023 beträgt der pauschalierte Mindest-Selbstbehalt beim Kindesunterhalt bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1120 Euro, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1370 Euro.

Unterhaltsschulden können grundsätzlich der Restschuldbefreiung unterliegen. Davon gibt es aber Ausnahmen, die im Rahmen der Insolvenzberatung zu klären sind.

§ **Gesetze:** § 1603 BGB (Leistungsfähigkeit, gesteigerte Unterhaltspflicht), § 7 und 7a UVG (Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)), § 33 SGB II (Übergang auf Jobcenter), § 302 InsO (von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen)

→ **Düsseldorfer Tabelle:** https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php

→ **Weitere Informationen:** Landesamt für Finanzen zum Rückgriffsverfahren in NRW: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-finanzen-nrw/rueckgriff-uvg>

→ **Siehe auch:** Unterhaltspfändung

Unterhaltspfändung

Pfändungen wegen Unterhaltsschulden (Unterhaltspfändungen) unterliegen besonderen Regeln. Die Pfändungstabelle mit den allgemeinen Pfändungsfreigrenzen gilt nur für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind. Auch die Unterhaltstabellen wie die Düsseldorfer Tabelle gelten nicht als Maßstab für den notwendigen Selbstbehalt des*der Unterhaltsschuldner*in. Das Arbeitseinkommen kann stattdessen bis zur Grenze des sozialhilferechtlichen Bedarfs gepfändet werden. Häufige Folge: Eine Verschärfung der Schuldenproblematik. Eine nachhaltige Lösung müsste im allgemeinen zwei Ziele umfassen: Erstens zahlt die*der Unterhaltsverpflichtete den monatlich geschuldeten Unterhalt. Es fallen dadurch keine neuen Unterhaltsrückstände mehr an und es drohen keine neuen Pfändungen. Und zweitens werden die Unterhaltsrückstände – unter Einbeziehung aller übrigen Schulden – reguliert, gegebenenfalls mit Hilfe eines Insolvenzverfahrens. Spätestens mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind Unterhaltspfändungen wegen der zuvor angefallenen Rückstände unzulässig. Inwieweit diese letztlich der Restschuldbefreiung unterliegen, ist im Rahmen der Insolvenzberatung zu klären. Im Ergebnis verfügt der*die (ehemalige) Unterhaltsschuldner*in dann mindestens über den Selbstbehalt nach der jeweils geltenden Unterhaltstabelle.

§ Gesetz: § 850d ZPO (Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen)

➔ Siehe auch: Insolvenzverfahren, Lohnpfändung, Pfändungsschutz, Unterhalt/Unterhaltsschulden

Verjährung

Die Verjährung einer Forderung kann ein Leistungsverweigerungsrecht begründen. Dazu muss sie gegenüber den Gläubigern explizit geltend gemacht werden (sogenannte Einrede der Verjährung). Nach Ablauf bestimmter Fristen erlischt eine Forderung nicht, es wird lediglich denjenigen, von denen die Leistung eingefordert wird, das Recht eingeräumt, diese nicht mehr erbringen zu müssen. Verjährungsfristen können gehemmt oder durch Neubeginn der Verjährung unterbrochen werden.

Das Verjährungsrecht ist kompliziert und kann hier selbst in seinen Grundzügen nicht dargestellt werden. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass es im Umgang mit Gläubigerforderungen wichtig ist, darauf zu achten, wie alt diese Forderungen sind, ob sie zivil- oder öffentlich-rechtlicher Art, oder bereits titulierte, also rechtskräftig sind. Anhand dieser Faktoren entscheidet sich, ob eine Forderung überhaupt noch erfüllt werden muss oder wie lange ein derartiger Anspruch besteht. Vorsicht geboten ist unter Umständen bei voreiligen Stundungsanträgen. Mit diesen erkennt man immer auch die Forderung an, was dann einen Neubeginn der Verjährung nach sich zieht. Je nach Art der Forderung gibt es unterschiedliche Verjährungsfristen. Diese betragen zum Beispiel drei, vier, fünf, zehn oder 30 Jahre. Für Forderungen, die nicht titulierte und nicht öffentlich-rechtlicher Art sind, gilt in der Regel eine **dreijährige Verjährungsfrist**. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Grundlage ist, dass derjenige, der Ansprüche geltend macht, entweder die Adresse der Person kennt, die den Anspruch erfüllen soll, oder aber diese ohne größeren Aufwand in Erfahrung bringen könnte. Meldet sich z. B. ein Gläubiger erst nach Ablauf der Frist, obwohl er sich früher hätte melden können, kann die Forderung bereits verjährt sein.

Beispiel

M hat die Telefonrechnung vom 2. Januar 2019, die Handwerkerrechnung vom 2. Juni 2019, die Wohnungsmiete für den Monat November und die Versandhausrechnung vom 10. Dezember 2019 nicht bezahlt. Sofern die Gläubiger noch nichts unternommen haben, beginnt die Verjährung für alle Forderungen am 1. Januar 2020 und endet, sofern von den Gläubiger immer noch nichts unternommen wurde, grundsätzlich am 31. Dezember 2022. M kann sich ab dem Jahr 2023 auf Verjährung berufen und die Zahlungen verweigern. Begleicht M aber diese Forderungen oder Teile davon ab dem 1. Januar 2023, also nachdem diese bereits verjährt sind, hat . keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ Gesetz: § 195 BGB**Vermögensauskunft**

Die Vermögensauskunft von Schuldner*innen dient der Information der Gläubiger über die Vermögensverhältnisse der Schuldner*innen. Diese sind zur Angabe aller Vermögenswerte und Einkünfte verpflichtet. Durch unvollständige oder unrichtige Angaben macht man sich strafbar.

Eine Vermögensauskunft kann nur verlangt werden, wenn die Forderung bereits tituliert und eine von dem*der Gerichtsvollzieher*in gesetzte Zweiwochenfrist zur Zahlung der ausstehenden Forderung abgelaufen ist. Sollten die Schuldner*innen in den letzten beiden Jahren bereits eine Vermögensauskunft abgegeben haben, erhalten die Gläubiger lediglich eine Kopie des Protokolls der letzten Vermögensauskunft. Zur Neuabgabe sind die Schuldner*innen nur verpflichtet, wenn sich deren wirtschaftliche Verhältnisse nachweislich verändert haben.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig für die Abnahme der Vermögensauskunft bei privatrechtlichen Forderungen. Öffentlich-rechtliche Gläubiger nehmen die Vermögensauskunft selbst oder durch beauftragte Behörden ab, zum Beispiel durch das Hauptzollamt. Die Abnahme der Vermögensauskunft kann im Büro der Gerichtsvollzieher oder in der Wohnung der Schuldner*innen erfolgen. Erscheinen die Schuldner*innen nicht zum Termin oder weigern sie sich, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, können Gläubiger bei Gericht einen Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe beantragen. Es handelt sich dabei aber nicht um einen strafrechtlichen Haftbefehl. Eine Inhaftierung ist daher unzulässig, wenn die Vermögensauskunft abgegeben wird.

Die Vermögensauskunft wird in ein elektronisch geführtes Schuldnerverzeichnis eingetragen, welches jedes Bundesland bei einem zentralen Vollstreckungsgericht führt. Das Schuldnerverzeichnis ist nicht öffentlich und kann von Gerichtsvollziehern und Vollstreckungsbehörden sowie, Register-, Vollstreckungs- und Insolvenzgerichten und Strafverfolgungsbehörden eingesehen werden. Die Eintragung wird nach zwei Jahren gelöscht, oder auf Antrag, wenn die Forderung beglichen wurde.

Verrechnung

Verrechnung ist ähnlich wie Aufrechnung ein einfaches Mittel für Gläubiger, ihre Forderungen erfüllt zu bekommen. Bei Sozialleistungen spricht das Gesetz von Verrechnung, wenn ein Sozialleistungsträger (zum Beispiel die Familienkasse) wegen einer Forderung (auf Erstattung von Kindergeld) einen anderen Sozialleistungsträger (zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung) ermächtigt, die die Erstattungsansprüche mit den Ansprüchen auf Auszahlung der monatlichen Zahlungen (einer Rente) zu verrechnen. Dadurch verkürzt sich im Beispiel die Rentenzahlung. Für diese Art der Verrechnung sieht das Sozialgesetzbuch den Schutz vor, der auch bei der Aufrechnung gilt.

Besonders problematisch ist die Gefahr der **Verrechnung auf Girokonten**. Banken können unter bestimmten Bedingungen fällige Forderungen gegen ihre Kund*innen mit Kontoguthaben verrechnen. Soweit die Forderung die Rückzahlung eines Dispos oder einer geduldeten Überziehung des Kontos betrifft, spricht das Gesetz hier von Aufrechnung, der Effekt ist aber gleich.

Hat die Bank erfahren, dass sich die wirtschaftliche Situation der*des Betroffenen wesentlich verschlechtert, weil diese*r zum Beispiel eine Vermögensauskunft abgegeben hat, darf sie zum Beispiel einseitig den Dispo kürzen oder vollständig kündigen und verlangen, dass eine bislang geduldete Kontoüberziehung ausgeglichen wird. Die Bank kann anschließend eingehende Lohnzahlungen und andere Einkommen, auch Sozialleistungen bis zur Tilgung der Kontoüberziehung verrechnen.

Schutz bietet hier der gesetzliche **Verrechnungsschutz**, der aber nur auf einem Pfändungsschutzkonto, dem **P-Konto** besteht und bestimmten Bedingungen unterliegt. Verrechnungsschutz gibt es nur dann, wenn Überschuldete rechtzeitig vor einer Verrechnung das Konto in ein P-Konto umwandeln lassen.

§ **Gesetze:** § 52 SGB I (Verrechnung bei Sozialleistungen), § 901 ZPO (Verrechnungsschutz beim Girokonto).

➔ **Siehe auch:** Aufrechnung, Kontosperrung, Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Wohnungskündigung/Zwangsräumung

Mietschulden sind sogenannte Primärschulden. Sie bedrohen die Existenzgrundlage, gefährden den Arbeitsplatz, verschlechtern die Vermittlungschancen im Falle von Arbeitslosigkeit, schädigen das Selbstwertgefühl, zwingen häufig zum Schulwechsel der Kinder, vernichten gewachsene nachbarschaftliche Verbindungen und bedrohen das soziale Umfeld.

Ein Mietverhältnis kann wegen Mietschulden fristlos gekündigt werden, wenn zwei Monate aufeinander folgend mehr als der Betrag einer Monatsmiete oder unregelmäßig der Betrag von mindestens zwei Monatsmieten nicht gezahlt wurde. Eine Wohnungskündigung muss schriftlich erfolgen und mindestens allen im Vertrag genannten Personen zugehen. Die Kündigung gibt den Vermieter*innen noch nicht das Recht, direkt gegen die Mieter*innen zwangsweise vorzugehen. Die fristlose Kündigung berechtigt die Vermieter*innen lediglich dazu, mit einer Räumungsklage das Räumungsurteil anzustreben. Mit Ausspruch der Kündigung ist eine angemessene Frist zum Auszug aus der Wohnung einzuräumen, die in der Regel ein bis zwei Wochen beträgt.

Bei einer fristlosen Kündigung der Mietwohnung wie auch bei einer Kündigung mit erfolgter Räumungsklage bestehen Möglichkeiten der Intervention zum Erhalt der Wohnung. Den Vermieter*innen sollten die Hintergründe für den aktuellen Zahlungsrückstand geschildert werden. Es sollte eine Tilgungsperspektive entwickelt und aufgezeigt werden, dass die künftigen Mietzahlungen sichergestellt sind. Dafür ist je nach Überschuldungslage unter Umständen eine umfassende Schuldnerberatung erforderlich.

Bei erfolgter Räumungsklage haben Mieter*innen noch eine zweimonatige Schonfrist, in der die Kündigung rückgängig gemacht werden kann: Entweder durch Begleichung des gesamten Rückstandes, etwa, wenn mögliche Geldquellen erschlossen werden können, oder durch eine Mietschuldenübernahmeerklärung, zum Beispiel durch das Jobcenter oder Sozialamt.

★ **Praxistipps:** Häufig ist die fristlose Kündigung gleichzeitig mit einer ordentlichen Kündigung verbunden, die unter Einhaltung der normalen Kündigungsfrist ausgesprochen wird. Die Zahlung der Mietrückstände führt nur dazu, dass die fristlose Kündigung unwirksam wird. Die ordentliche Kündigung bleibt bestehen, es droht weiterhin der Verlust der Wohnung, wenn auch erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. Wenn das Mietverhältnis fortgesetzt werden soll, sollte die Zahlung der Mietschulden nur unter der Bedingung der Rücknahme der ordentlichen Kündigung erfolgen. Kann mit diesen Mitteln eine Wohnung nicht dauerhaft gesichert werden, bestehen nur noch wenige Möglichkeiten, die Zwangsräumung aufzuschieben. Das Gericht, das über die Räumungsklage entscheidet, kann eine Räumungsfrist einräumen. Insbesondere schwerwiegende gesundheitliche Gründe können dazu berechtigen, Räumungsschutz zu bekommen, wenn die Räumung eine besondere, sittenwidrige Härte darstellt. Für die dafür notwendige anwaltliche Unterstützung kann es Beratungs- und Prozesskostenhilfe geben. Mietervereine können in manchen Regionen die Mitgliedsbeiträge Bedürftiger mit dem Jobcenter oder dem Sozialamt abrechnen.

§ **Gesetze:** § 543 und § 569 BGB (fristlose Kündigung); § 22 Absatz 8 und 9 SGB II, § 36 SGB XII (Mietschuldenübernahme), § 721 ZPO (Räumungsfrist), § 765a ZPO (Schutz bei sittenwidriger Härte)

→ **Weitere Informationen:** www.promietrecht.de

→ **Hilfsangebote:** Wohnungsnotfallhilfe, Schuldnerberatung, Sozialamt/Jobcenter, Mieterverein

→ **Siehe auch:** Moratorium

Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher

Aufgabe der Gerichtsvollzieher ist unter anderem, das verwertbare Vermögen der Überschuldeten einzuziehen (= Pfändung). Nicht geschütztes Bargeld wird direkt mitgenommen und an den Gläubiger ausgehändigt, Sachen werden versteigert. Online-Versteigerungen erfolgen über die Plattform www.justiz-auktion.de.

Gerichtsvollzieher haben nur mit Einverständnis der Schuldner*innen oder aufgrund einer richterlichen Erlaubnis Zutritt zur Wohnung. In deren Wohnung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sämtliche Einrichtungs- und Wertgegenstände den Schuldner*innen gehören. Sofern Dinge gepfändet werden sollen, die Dritten gehören, haben diese die Möglichkeit, hiergegen im Wege der Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) vorzugehen. Die durchgeführten Pfändungen werden in einem Pfändungsprotokoll festgehalten. Darin werden die pfändbaren Sachen aufgelistet. Zudem werden Angaben zum Lebensunterhalt (Arbeitsstelle) sowie der Bankverbindung erfragt. Die Auskunft ist im Rahmen einer Pfändungsmaßnahme freiwillig. Dies gilt aber nur, wenn es sich nicht um eine Vermögensauskunft handelt. Sofern keine pfändbaren Sachen vorhanden sind, wird bescheinigt, dass die Pfändung erfolglos ausgefallen ist. Die Frage, welche Sachen geschützt sind und damit nicht gepfändet werden dürfen, wird in § 811 ZPO geregelt.

Danach sind unter anderem folgende Sachen unpfändbar:

- die Mindestausstattung des Haushaltes
- persönliche Gegenstände und Sachen, die aus gesundheitlichen Gründen nötig sind
- beruflich benötigte Dinge (unter bestimmten Bedingungen auch ein KfZ)
- geringwertige Gegenstände
- Haustiere (unter Umständen abhängig vom Wert)
- Bargeld, soweit es nach Maßgabe der Pfändungstabelle für den verbleibenden Kalendermonat geschützt ist

Ein Auto kann auch geschützt sein, wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Das ist beispielsweise möglich bei einer Schwerbehinderung mit nachgewiesener Gehbehinderung. Auch eine psychische Krankheit kann einen Pfändungsschutz begründen. Entscheidend ist stets, inwieweit der Pkw notwendig ist, um Teilhabe zu ermöglichen. Außerdem sind Gegenstände unpfändbar, deren voraussichtlicher Erlös außer Verhältnis zum Wert steht. In Zweifelsfällen können Schuldner*innen Rechtsmittel einlegen: Zum Beispiel können sie gemäß § 766 ZPO eine sogenannte Erinnerung gegen eine Pfändungsmaßnahme beim Amtsgericht einlegen. Als letztes Mittel gewährt § 765a ZPO Vollstreckungsschutz, wenn die Zwangsvollstreckung wegen besonderer Umstände eine sittenwidrige Härte für die Schuldner*innen bedeuten würde. Praktisch relevant ist dies beispielsweise bei der Zwangsräumung.

Die Regeln der Zwangsvollstreckung sind im Detail komplex. Im Einzelfall empfiehlt sich die Einschaltung einer anerkannten Schuldnerberatung.

§ Gesetze: § 811 ZPO (Unpfändbare Sachen und Tiere)

→ Siehe auch: Lohnpfändung, Pfändungsschutz, Vermögensauskunft, Wohnungskündigung/
Zwangsräumung

Anhang

Hilfreiche Adressen im Internet

Die folgenden Webseiten stellen eine Auswahl aus den zahlreichen bundesweit und in jedem Bundesland verfügbaren Portalen zur Schuldnerberatung und Schuldenpräventionsarbeit dar. Sie enthalten weiterführende Informationen und Arbeitsmaterialien, die für die sozialen Dienste und Einrichtungen in NRW nützlich sein können.

Informationen für die Beratung

<https://www.fbsb-nrw.de>

Die Homepage der Fachberatung Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW bietet aktuelle Informationen und Hinweise zu Veranstaltungen. Ein mit einer Schlagwortsuchfunktion versehenes Archiv enthält alle Artikel und Ausgaben des monatlich erscheinenden »NRW Infodienst Schuldnerberatung«. Die Fachberatung ist die Interessenvertretung der Beratungsstellen und deren Träger. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung einer qualifizierten Beratung von überschuldeten Menschen. Die Fachberatung wird gefördert durch das MKJFGFI.

<https://www.fortbildung-schuldnerberatung-nrw.de>

Gemeinsame Fortbildungsseite der Mitgliedsorganisationen der Freien Wohlfahrtspflege NRW zu allen Themen aus der Schuldner- und Insolvenzberatung.

<https://www.mkjfgfi.nrw/verbraucherinsolvenzberatungsstellen>

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) NRW führt eine Liste der in NRW anerkannten rund 200 Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Diese ist getrennt nach den Beratungsstellen in freier und kommunaler Trägerschaft einerseits, die das Land NRW fördert, und den gewerblichen Anbietern andererseits. Die Beratungsstellen sind nach PLZ-Bezirken sortiert.

<https://sozialplattform.de/>

Die Sozialplattform ist ein im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes durch das Land NRW erstelltes bundesweites Angebot, das aktuell nur in einer Betaversion verfügbar ist. Die Suche einer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle sollte daher vorerst über die oben genannte Seite des Familienministeriums NRW erfolgen.

<https://www.bag-sb.de>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG SB) bietet auf ihrer Internetseite schuldenpolitische Informationen und Arbeitsmaterialien an. Sie gibt die Zeitschrift »BAG-SB Informationen« heraus, deren ältere Jahrgänge über ein Archiv auf der Seite zu finden sind.

<https://www.meine-schulden.de>

Gefördert durch das Bundesfamilienministerium, hat die BAG SB Informationen für von Überschuldung Betroffene in einem gesonderten Portal bereitgestellt. Dort ist eine Beratungsstellensuche installiert, über die bundesweit Schuldnerberatungsstellen zu finden sind. Neben den Beratungsstellen der Wohlfahrt sind dort auch gewerbliche Anbieter vertreten, kostenpflichtige Angebote können aber in der Suchfunktion ausgeschlossen werden. Allerdings werden dadurch für NRW weniger Beratungsstellen angezeigt als unter dem Dach der freien und öffentlichen Wohlfahrt tätig sind. Für NRW empfiehlt sich daher die Suche anerkannter Beratungsstellen über die Seite des Familienministeriums NRW.

<https://www.sfz.uni-mainz.de>

Das Schuldnerfachberatungszentrum (sfz) der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz ist die Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung in Rheinland-Pfalz. In seiner Datenbank befinden sich auch allgemein zugängliche Fachinformationen, Gerichtsentscheidungen (nur bis 2019/2020), sowie ein Rechtslexikon mit jeweils kurzen Erläuterungen zu jedem Rechtsbegriff. Unter der Rubrik »Projekte« finden sich Informationen für die Beratung von Menschen mit Migrations- und/oder Fluchtgeschichte inklusive einer Sammlung weiterführender Links zu entsprechenden Informationsseiten mit Angaben zu den dort jeweils verfügbaren Sprachen. Ferner finden sich dort Projektmaterialien zur Präventionsarbeit (siehe dazu unten).

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de>

Dies ist ein Informationsdienst für Beratungsfachkräfte in den Schuldnerberatungsstellen und offenen sozialen Diensten. Geschaffen und gestaltet für die Bereiche der Caritasverbände in der Erzdiözese Freiburg, des Diakonischen Werkes in Baden und Württemberg und zahlreichen sozialen Diensten und Einrichtungen in Stuttgart informiert er über aktuelle Fragen, Themen und Entwicklungen in der Schuldnerberatung, gibt praktische Hilfen für die tägliche Arbeit an die Hand und ist damit auch überregional eine interessante Informationsquelle.

<https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de>

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V. bietet für die bundesweite Beratungspraxis relevante aktuelle Informationen.

<https://www.harald-thome.de/start.html>

Für die Themen Schulden und Sozialrecht sind hier Informationen zu finden.

<https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen>

Für die Schnittstellen zum Flüchtlings- und Einwanderungsrecht

Materialien und Projekte zur Schuldenprävention

<https://www.netzwerk-finanzkompetenz.nrw.de>

Das Netzwerk Finanzkompetenz NRW ist ein partnerschaftlicher Zusammenschluss vielseitiger Akteure aus Verbraucher- und Schuldnerberatung, aus Wissenschaft, Bildung und Jugendhilfe, aus Politik und Verwaltung sowie aus Wirtschaft und Bankenverbänden. Getragen wird das Netzwerk vom Verbraucherministerium NRW. Die Koordination liegt bei der Universität Siegen. Über das Netzwerk werden verschiedene Veranstaltungen und unter der Rubrik »Medien« Arbeitsmaterialien angeboten, unter anderem ein interaktives Schulbuch, weitere Materialien für Grund-, Sekundar- und Berufsschulen sowie ein Praxishandbuch für Finanzkompetenz im Alterwerden.

<https://www.schuldnerhilfe.de/praevention/schuldenpraevention-im-ueberblick>

Die Schuldnerhilfe Essen stellt Schuldnerberatungsstellen, Schulen und Jugendhilfeträgern bundesweit Materialien für die finanzielle Bildung zur Verfügung, unter anderem den »FinanzFührerschein«, das Spiel »Kohlopolo« und den Film »Ich kauf mich happy«.

<https://www.sfz.uni-mainz.de/themen-2>

Das Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Gutenberg Universität in Mainz bietet unter seiner Rubrik »Projekte« Materialien für die Zielgruppen Jugend/Familie, junge Erwachsene und ältere Menschen, sowie Informationsmaterialien für die Beratung von Menschen mit Migrations- und/oder Fluchtgeschichte (siehe dazu oben).

<https://www.verbraucherzentrale.de/bildungsangebot-girokonto-und-zahlungsverkehr>

Die Verbraucherzentrale NRW bietet diverse Materialien für den (Schul-)Unterricht an zu den Themenfeldern Konto/Kredit, Verträge/Verbraucherschutz und erste eigene Wohnung.

<https://pnfk.de>

Das bundesweite Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz wird getragen unter anderem von Mitgliedern aus unterschiedlichen Bereichen der Forschung, aus der Schuldnerberatung, von Hauswirtschafts- und Verbraucherverbänden und der Wissenschaft.

SCHUFA Kontaktdaten

<https://www.meineschufa.de/de/datenkopie>

Über eine Online-Dateneingabe kann hier eine kostenlose Schufa-Auskunft – die Datenkopie nach Artikel 15 DS-GVO – beantragt werden.

Ein Formular für die postalische Beantragung wird nicht mehr bereitgestellt. Mit den notwendigen Angaben und Nachweisen kann die kostenfreie Auskunft aber formlos unter folgender Adresse bestellt werden:

SCHUFA Holding AG
Postfach 10 25 66
44725 Bochum

Impressum

Herausgeber

Der Paritätische Nordrhein-Westfalen e. V.
Fachbereich Schuldner*innenberatung
Loher Straße 7 | 42283 Wuppertal
www.paritaet-nrw.org

Redaktionsteam

Georg Eickel, Emsdetten
Fachreferent Schuldnerberatung
Telefon: 02572 95 48 78
georg.eickel@paritaet-nrw.org

Alexander Elbers, Dortmund
Fachreferent Schuldnerberatung
Telefon: 0231 18 99 89 18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org

Verantwortlich

Ute Fischer | Der Paritätische NRW
Geschäftsbereich Kinder, Jugend, Frauen,
Migration, soziale Hilfen, Arbeit

Bildnachweis

Titel: © Monkey Business Images/shutterstock
Seite 6: © DisobeyArt/shutterstock

Layout

Beate Sonneborn
mail@sonneborndesign.de

Druckerei

msk marketingservice köln gmbh

gefördert durch:

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



www.parity-nrw.org

